

Gemeinsame Kontrollinstanz

Brüssel, den 20. Oktober 1997
SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev.¹
Übersetzung; Orig. FR

**Tätigkeitsbericht
der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen
März 1995 - März 1997**

¹ Änderungen im Vergleich zum Dok. SCH/Aut-cont (97) 27 rev. auf den Seiten 21 und 65

Vorwort

Unter den großen Projekten zur polizeilichen Zusammenarbeit stellen das Übereinkommen von Schengen und dessen Durchführungsübereinkommen sowie das gleichnamige Informationssystem ein Versuchslabor dar.

Zwar beinhaltet das Schengener Durchführungsübereinkommen zufriedenstellende Bestimmungen über die Rechte der Personen, die Datensicherheit und die Kontrolle des EDV-Systems, doch haben die aufeinanderfolgenden Aufschübe in bezug auf die Anwendung der Vorschriften fast dazu geführt, daß das System, welches um der Leistungsfähigkeit willen stärker wurde, der Anwendung der Grundsätze zuvorkommt.

Diese Situation war besorgniserregend, zumal sich bereits andere europäische Kooperationsvorhaben entwickelten, bei denen in erster Linie das Gebot der Effizienz geltend gemacht wurde.

Sie hätte sich nachteilig auf die Kontrolle des Datenschutzes auswirken können, wäre nicht 1992 eine vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet worden.

Ganz offensichtlich sind der Informationsaustausch und die polizeiliche, justitielle und Zollzusammenarbeit angesichts des freien Personenverkehrs zu notwendigen Mitteln bei der Bekämpfung des Terrorismus, des Rauschgifthandels und der Schwerekriminalität, bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Kontrolle der Migrationsströme geworden. Dies ist - über den Schengen-Rahmen hinaus - der Fall bei der Europol-Konvention und beim Dubliner Übereinkommen.

Dennoch ist es wichtig, daß das oder die Kapitel über den Schutz der Daten über natürliche Personen und die in diesem Bereich zuständigen gemeinsamen oder nationalen Kontrollinstanzen nicht nur eine Floskel sind.

Dieser erste Tätigkeitsbericht über zwei Jahre ist vor allem der unvollendete Bericht über eine mit den Mitgliedstaaten geführte schrittweise Verhandlung über die Verankerung in der Realität gemäß dem Buchstaben des Durchführungsübereinkommens der Unabhängigkeit und der Autorität einer Kontrollinstanz, die über die Achtung der Rechte der Personen, über die Daten ausgetauscht werden, wacht.

So ist die Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen, mehr noch als ein Versuchslabor, in ihrer Rolle als Wegbereiter eine Galionsfigur.

Alex Türk
März 1997

Vorwort

Kapitel 1 Rückblick

1.1 Rechtsvorschriften (Schengener Übereinkommen, Schengener Durchführungsübereinkommen, Beitrittsübereinkommen, Kooperationsübereinkommen)

1.2 Die gemeinsamen Gremien für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens

1.3 Ziel und Architektur des Schengener Informationssystems

- **Gespeicherte Daten**
- **Empfänger der Daten**
- **Architektur des SIS**

1.4 Die SIRENE-Büros

Kapitel 2 Schutz personenbezogener Daten

2.1 Ein Gesetz und eine nationale Kontrollinstanz: Voraussetzungen für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens

2.2 Die jeweiligen Geltungsbereiche des Durchführungsübereinkommens und des nationalen Rechts

- **Rechte der Personen in bezug auf das SIS**
- **Kontrolle des SIS**
- **Austausch von Informationen außerhalb des SIS**

Kapitel 3 Die Gemeinsame Kontrollinstanz und die Bedingungen ihrer Unabhängigkeit

3.1 Zusammensetzung der GK

3.2 Aufgaben der GK

3.3 Bedingungen der Unabhängigkeit

- **Annahme einer Geschäftsordnung**
- **Erwirkung einer eigenen Haushaltslinie**
- **Erstellung eines Tätigkeitsberichts**
- **Unterrichtung über das Funktionieren des Durchführungsübereinkommens**

Kapitel 4 Durchgeführte Aufgaben

4.1 Vollendete Aufgaben

4.1.1 Vergleich der in den Schengen-Staaten geltenden Vorschriften zum Datenschutz

4.1.2 Prüfung der rechtlichen Grundlage der SIRENE-Büros und des Inhalts des SIRENE-Handbuchs

4.1.3 Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen

- **Stellungnahme vom 26. November 1996 betreffend die Ausübung des Auskunftsrechts und die Zusammenarbeit zur Überprüfung der Daten**

4.1.4 Kontrolle des C.SIS

- **Besuch der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz vor Ort und Stellungnahme vom 18. Mai 1994**
- **Kontrolle der GK, Besuch vor Ort vom 11. Februar 1997 und Stellungnahme vom 27. März 1997**

4.1.5 Stellungnahme zum Pilotprojekt über Kfz-Verschiebung

4.1.6 Stellungnahme zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen

4.2 Laufende Aufgaben

4.2.1 Leitfaden über das Auskunftsrecht in bezug auf das SIS

4.2.2 Auslegung von Artikel 102 Absatz 2 über die technische Vervielfältigung der Daten des SIS

4.2.3 Auslegung von Artikel 103 über die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe des SIS

4.2.4 Auslegung von Artikel 102 Absatz 1 über den Grundsatz der Zweckgebundenheit für die Nutzung der Daten des SIS

Kapitel 5 Ausblick

5.1 Transparenz in den Beziehungen zwischen den Schengen-Gremien

- **Unterrichtung der GK über das Funktionieren des Durchführungsübereinkommens**
- **Fertigstellung des Protokolls über die Durchführung der Kontrollen des C.SIS**
- **Endgültige Bestätigung der budgetären Unabhängigkeit der GK**

5.2 Transparenz für den Bürger

- **hinsichtlich der Zielsetzungen**
- **hinsichtlich der Erweiterung des Schengener Durchführungsübereinkommens und die zunehmenden Komplexität der Kontrollmechanismen der Datenschutzvorschriften**

Kapitel 1 Rückblick

1.1 Rechtsvorschriften

Das Schengener Übereinkommen wurde am 14. Juni 1985 durch die Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik unterzeichnet. Es wurde vorläufig am Tag nach seiner Unterzeichnung angewendet (Artikel 32) und trat am 2. März 1986 in Kraft.

Das Schengener Übereinkommen zielte als Ausdruck des Willens, einen gemeinsamen Raum des Waren- und Personenverkehrs zu schaffen, um eine Wiederholung der ein Jahr zuvor eingetretenen Zwischenfälle des Dienstes nach Vorschrift der italienischen Zöllner (Festhalten ausländischer Lastkraftwagen an den Grenzen, Errichtung von Barrikaden aus Protest in Frankreich, Behinderungen auf dem gesamten europäischen Straßennetz) zu verhindern, vor allem auf den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Unterzeichnerstaaten ab. Und de facto betreffen nur 7 der 33 Artikel des Übereinkommens die polizeiliche Zusammenarbeit und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung.

Im Gegensatz dazu hat das am 19. Juni 1990 von denselben Vertragsparteien unterzeichnete Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zum Zwecke der Kontrolle an den gemeinsamen Außengrenzen die polizeiliche, justitielle und Zollzusammenarbeit ausgebaut, die im Zusammenhang mit den in den einzelnen Staaten geführten Diskussionen über die Unsicherheit und die illegale Einwanderung als Ausgleich für die fünf Jahre zuvor beschlossene Öffnung als erforderlich erachtet wurden.

Eine der grundlegenden Maßnahmen dieser Bestimmungen über die Zusammenarbeit war die Schaffung eines gemeinsamen EDV-Systems, des Schengener Informationssystems (Titel IV des Durchführungsübereinkommens).

Die Einrichtung dieses Systems führte - durch nationale und internationale Vorschriften über die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes - zur Schaffung einer Gemeinsamen Kontrollinstanz nach dem Vorbild der unabhängigen, in diesem Bereich zuständigen nationalen Kontrollinstanzen.

Das für sein Inkrafttreten zur Ratifizierung, Billigung oder Annahme vorgelegte Durchführungsübereinkommen trat angesichts der Tatsache, daß „die Voraussetzungen für seine Anwendung erfüllt und die Kontrollen an den Außengrenzen wirksam sind“ am 1. September 1993 in Kraft und wird seit dem 26. März 1995 angewendet. Das ursprünglich vorgesehene Datum war der 1. Januar 1993.

Das anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Beitritt offenstehende (Artikel 140) Durchführungsübereinkommen ermöglichte die Ausdehnung des Schengener Raumes auf Italien, Spanien, Portugal, Griechenland und Österreich, wenngleich bis heute nur Spanien und Portugal alle Bedingungen für die Speisung des SIS, den Zugriff auf die darin enthaltenen Daten und die gleichberechtigte Teilnahme an den Versammlungen aller Schengen-Gremien, insbesondere an der Gemeinsamen Kontrollinstanz, erfüllt.

Seit dem 1. Mai 1996 nehmen die 5 Staaten der nordischen Union, die durch das Übereinkommen der nordischen Paßunion miteinander verbunden sind, durch das der freie Personenverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und den Färöern eingeführt wurde, als Beobachter an den Schengen-Sitzungen teil.

Am 19. Dezember 1996 unterzeichneten Dänemark, Finnland und Schweden als Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Beitrittsübereinkommen zu Schengen.

Island und Norwegen, beide nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wurde durch ein Kooperationsübereinkommen am gleichen Tage der Status eines assoziierten Mitglieds angeboten, durch das das Durchführungsübereinkommen abgesehen von den Bestimmungen über die Kontrolle von Waren für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet gilt, ohne daß sie an den Entscheidungen formal mitwirken können. Diese beiden Staaten sind somit uneingeschränkt am Betrieb des Schengener Informationssystems beteiligt.

1.2 Die gemeinsamen Gremien für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens

Die Vertragsparteien haben für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens zwei Gremien geschaffen:

- Der Exekutivausschuß, dem ein für die Umsetzung des Durchführungsübereinkommens in jeder Vertragspartei verantwortlicher Minister angehört, ist für die allgemeine Aufgabe zuständig, auf die ordnungsgemäße Anwendung des Durchführungsübereinkommens zu achten; er verfügt im übrigen über besondere Befugnisse (Artikel 131).
- Die Gemeinsame Kontrollinstanz, der zwei Vertreter jeder nationalen Kontrollinstanz der Mitgliedstaaten angehören, ist für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens hinsichtlich der technischen Unterstützungseinheit des SIS zuständig (Artikel 115). Sie verfügt in bezug auf den Datenschutz ebenfalls über allgemeinere Befugnisse.

Neben diesen beiden Gremien ist die Schengen-Organisation um eine Zentrale Gruppe herum strukturiert, der eine "SIS"-Steuerungsgruppe und verschiedene Arbeitsgruppen, von denen einige durch das Durchführungsübereinkommen geschaffen wurden, unterstellt sind.

Die Schengen-Gremien werden durch ein Sekretariat unterstützt, dessen Aufgaben durch das Generalsekretariat der BENELUX-Wirtschaftsunion mit Sitz in Brüssel wahrgenommen werden.

Im Anhang ist ein Organisationsplan beigefügt.

1.3 Ziel und Architektur des Schengener Informationssystems

Der gesamte Titel IV des Durchführungsübereinkommens befaßt sich mit dem Schengener Informationssystem (SIS).

Artikel 93 des Durchführungsübereinkommens besagt, daß das SIS zum Ziel hat, anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates und die Anwendung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten.

Gespeicherte Daten

In Artikel 94 sind die Kategorien von Daten, die im System gespeichert werden dürfen, erschöpfend aufgeführt. Die Artikel 95 bis 100 bezeichnen die Zwecke, die die Eingabe der Ausschreibungen rechtfertigen.

Die Datenkategorien beziehen sich auf Personen, Sachen und Fahrzeuge.

In bezug auf Personen können Daten zum Personenstand und Aliasnamen, besondere unveränderliche physische Merkmale, die etwaige Angabe, daß sie bewaffnet oder gewalttätig sind, und das Verhalten im Falle einer Entdeckung eingegeben werden.

Untersagt ist hingegen die Erwähnung sogenannter sensibler Daten über Rasse, politische Meinungen, religiöse und sonstige Überzeugungen sowie die Gesundheit oder das Sexualleben betreffende Daten.

Folgende Zwecke rechtfertigen die Ausschreibung einer Person im SIS:

a) unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Person:

- Festnahme zum Zwecke der Auslieferung (Artikel 95);
- Fahndung bei Vermissmeldung, Fahndung nach Minderjährigen oder Personen, die aufgrund einer Entscheidung einer zuständigen Behörde in Gewahrsam zu nehmen sind (Artikel 97);
- Festnahme wegen Erscheinens vor Gericht, auch als Zeuge, im Rahmen eines Strafverfahrens oder wegen Verbüßens einer Freiheitsstrafe (Artikel 98);
- verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die Sicherheit des Staates (Artikel 99).

b) in bezug auf Drittausländer, das heißt Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind (Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 6):

- Einreiseverweigerung aufgrund einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, die unter Einhaltung der Verfahrensregeln des nationalen Rechts oder aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit oder aufgrund der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern gefaßt worden ist (Artikel 96).

Daten in bezug auf Sachen, einschließlich des Namens ihrer Eigentümer, dürfen nur eingegeben werden, wenn sie sich auf gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Fahrzeuge, Schußwaffen, Schriftstücke und Banknoten beziehen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden (Artikel 100).

In bezug auf Fahrzeuge dürfen auch Daten über gesuchte Fahrzeuge zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle (Artikel 99, bereits erwähnt) aufgenommen werden. Diese Kategorie von Daten erlaubt die Speicherung von Angaben über den Fahrer und die Insassen der überwachten Fahrzeuge.

Empfänger der Daten

Die Artikel 92 und 101 legen fest, daß die von den Vertragsparteien bezeichneten Behörden durch einen Abruf im automatisierten oder nicht-automatisierten Verfahren Zugriff haben können

- auf alle im SIS gespeicherten Daten, und zwar bei Grenzkontrollen und Überprüfungen sowie sonstigen Polizei- und Zollkontrollen, die gemäß dem nationalen Recht innerhalb des jeweiligen Staates durchgeführt werden;

- auf die alleinige Kategorie der Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung für die Erteilung von Sichtvermerken, Aufenthaltstiteln und die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Personenverkehrs.

Die Liste der Behörden, die die im SIS gespeicherten Daten unmittelbar abfragen dürfen, ist dem Exekutivausschuß zu übermitteln (Artikel 101 Absatz 4).

Architektur des Schengener Informationssystems

Zwar schreiben mehrere Artikel in Titel IV die Einhaltung dieser oder jener Maßnahme technischer Art vor, doch ist die allgemeine Beschreibung des Systems in Artikel 92 enthalten.

Das Schengener Informationssystem (SIS) setzt sich aus einem nationalen Teil (N.SIS) in jeder der Vertragsparteien und einer technischen Unterstützungseinheit (C.SIS) zusammen; letztere wurde gemeinsam eingerichtet und wird gemeinsam betrieben, unter Verantwortung der Französischen Republik.

Ziel der in Straßburg eingerichteten technischen Unterstützungseinheit ist die inhaltliche Angleichung aller N.SIS. Hierzu ist im C.SIS ein Bestand enthalten, der durch die Online-Übermittlung von Daten sicherstellt, daß die nationalen Bestände identisch bleiben.

Die Datenübermittlung erfolgt gemäß den von den Vertragsparteien für die technische Unterstützungseinheit gemeinsam festgelegten Protokollen und Verfahren.

Artikel 118 Absatz 4 legt die Sicherheitsmaßnahmen fest, die für die technische Unterstützungseinheit zu treffen sind. Sie entsprechen genau den Maßnahmen, die für jedes N.SIS verlangt werden (Artikel 118 Absätze 1 bis 3).

1.4 Die SIRENE-Büros

Die SIRENE-Büros (Supplément d'Informations Requis á l'Entrée Nationale) wurden von den Mitgliedstaaten eingerichtet und sind nicht ausdrücklich im Durchführungsübereinkommen vorgesehen.

Sie sind in jedem Schengen-Staat auf der Grundlage des SIS für den Austausch von ergänzenden Informationen zuständig und dienen ebenfalls als Mittler bei den unterschiedlichen Konsultationen von Staat zu Staat über die Vorgehensweise bei der Ausführung einer Ausschreibung.

Ihre Aufgaben und Maßnahmen sind konkret in einem gemeinsamen, sogenannten „SIRENE-Handbuch“ festgelegt. Sie bestehen im wesentlichen aus Konsultationen im Vorfeld der Erstellung von Ausschreibungen, dem Austausch von Informationen und der Überwachung von Mehrfachausschreibungen sowie der Erstellung von Rangfolgen.

Kapitel 2 Schutz personenbezogener Daten

2.1 Ein Gesetz und eine nationale Kontrollinstanz: Voraussetzungen für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens

Für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet haben die Mitgliedstaaten mehrere Bedingungen gestellt. Auf ihre unbedingte Einhaltung wird in der Schlußakte hingewiesen.

Zu diesen Voraussetzungen zählt auch die Pflicht jeder Vertragspartei, vor jeglicher Übermittlung personenbezogener Daten eine unabhängige nationale Kontrollinstanz einzurichten (Artikel 114 und 128) sowie ein Datenschutzgesetz zu erlassen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine automatische Verarbeitung von in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelten Daten handelt oder nicht, enthält das Durchführungsübereinkommen folgende Vorschriften:

a) für die automatische Verarbeitung von in Anwendung von Titel IV über das SIS übermittelten Daten:

Artikel 117

Jede Vertragspartei trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Durchführungsübereinkommens in ihrem nationalen Recht in Bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987.

Die Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien die datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

b) für die automatische Verarbeitung anderer in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelter Daten mit Ausnahme von Daten betreffend Asylbegehren:

Artikel 126

Erfordernis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Durchführungsübereinkommens eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des vorgenannten Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und Übermittlung der Daten, die an das tatsächliche Bestehen dieses Schutzes im Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien geknüpft ist.

Artikel 129

In Bezug auf die Übermittlung von die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Daten haben die Vertragsparteien einen Datenschutzstandard zu verwirklichen, wobei die Grundsätze der bereits genannten Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates vom 17. September 1987 beachtet werden.

c) für in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelte Daten aus einer Datei oder in eine Datei eingegebene Daten mit Ausnahme von Daten, die sich auf Asylbegehren, das SIS oder die Rechtshilfe in Strafsachen beziehen:

Artikel 127

Anwendung der Bestimmungen von Artikel 126 und, hinsichtlich der Übermittlung von Daten über die polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutzstandard, bei dem die Grundsätze der oben genannten Empfehlung R (87) beachtet werden.

d) Schließlich gelten bei übermittelten Daten, die in Begleitpapieren enthalten sind, bis auf eine Ausnahme die besonderen Datenschutzbestimmungen in Artikel 126 Absatz 3, ggf. unter Aufsicht der zuständigen nationalen Instanz (Artikel 128 Absatz 2).

2.2 Die jeweiligen Geltungsbereiche des Durchführungsübereinkommens und des nationalen Rechts

Das Durchführungsübereinkommen sieht hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten eine vielschichtige Unterscheidung zwischen dem Geltungsbereich seiner Bestimmungen und dem des jeweiligen nationalen Rechts der Vertragsparteien vor.

Rechte der Personen in bezug auf das SIS

Folgende Regel läßt sich aufstellen: Soweit das Durchführungsübereinkommen keine besonderen Bestimmungen vorsieht, gilt das Recht einer jeden Vertragspartei.

Das Durchführungsübereinkommen legt die Art der den Personen eingeräumten Rechte und deren etwaige Grenzen fest. Vorbehaltlich der Beachtung dieser Bestimmungen werden die Rechte der Personen unter Einhaltung des nationalen Rechts jeder Vertragspartei ausgeübt.

a) Auskunftsrecht (Artikel 109)

Jede Person kann über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft erhalten. Hierzu kann sie bei den zuständigen Gremien jeder Vertragspartei einen Antrag stellen.

Soweit das nationale Recht dies vorsieht, können dem Antragsteller die ihn betreffenden Daten mitgeteilt werden. In Anwendung des „Grundsatzes des Eigentums der Daten“ setzt die Mitteilung jedoch voraus, daß der ersuchte Staat, der selbst die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, dem ausschreibenden Staat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Die Auskunfterteilung kann verweigert werden, wenn sie der Ausführung der Ausschreibung schaden kann oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. In jedem Fall unterbleibt die Mitteilung, wenn die Person zum Zwecke der verdeckten Registrierung ausgeschrieben ist.

In der Anlage sind die wesentlichen Merkmale des für die Ausübung des Rechts auf Auskunft über die in einer EDV-Verarbeitung gespeicherten Daten in mehreren Schengen-Staaten geltenden nationalen Rechts aufgeführt.

b) Recht auf Berichtigung (Artikel 110)

Jeder hat das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen.

c) Recht auf Erhebung einer Klage auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz (Artikel 111)

Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben. Die unanfechtbaren Entscheidungen sind von der jeweiligen Vertragspartei zu vollziehen.

d) **Recht auf Überprüfung der Daten (Artikel 114 Absatz 2)**

Jeder hat das Recht, eine nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die zu seiner Person im SIS gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Wurden die Daten durch eine andere Vertragspartei als jener, die die Ausschreibung vorgenommen hat, eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz der ausschreibenden Vertragspartei.

Zwar wurde noch keine umfassende Bestandsaufnahme der bei den Schengen-Staaten zur Geltendmachung besagter Rechte eingereichten Anträge vorgenommen, aber den Informationselementen, die der GK vorliegen, ist zu entnehmen, daß die Zahl der Anträge für jeden Staat in den beiden vergangenen Jahren zwischen einem und vierzig lag.

Kontrolle des Schengener Informationssystems

Das Durchführungsübereinkommen führt die Grundsätze des Datenschutzes auf, die unbeschadet des nationalen Rechts jeder Vertragspartei für die Verarbeitung der in das SIS aufgenommenen Daten gilt (Artikel 104). Es unterscheidet hinsichtlich der Kontrolle ihrer Einhaltung zwischen der Gemeinsamen Kontrollinstanz und den nationalen Kontrollinstanzen (Artikel 114 und 115).

Folgende Grundsätze sind im Durchführungsübereinkommen aufgeführt:

a) Grundsatz der Zweckgebundenheit hinsichtlich der Speicherung der Daten und, abgesehen von den erschöpfend aufgeführten Ausnahmen, hinsichtlich ihrer Verwendung: Auslieferung, Einreiseverweigerung, Vermißte, Zeugen, geladene oder verurteilte Personen, gestohlene Sachen, Personen oder Fahrzeuge unter verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle (bereits erwähnte Artikel 94 bis 100 sowie 102).

b) Verbot der Verarbeitung sensibler Daten und erschöpfende Aufführung der gespeicherten Daten (Artikel 94, bereits erwähnt).

c) Festlegung der Empfänger: Zugriff durch die zuständigen nationalen Instanzen auf bestimmte Bereiche und allein auf die Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt (Artikel 101, bereits erwähnt).

d) Verbot des Kopierens der Ausschreibungen einer anderen Vertragspartei in einen nationalen Bestand und Beschränkung der Vervielfältigungen auf technische Zwecke (Artikel 102).

e) Verpflichtung zur Protokollierung jeder zehnten Datenübermittlung zur Kontrolle der Zulässigkeit (Artikel 103).

f) Festlegung einer Aufbewahrungsdauer für die Daten (Artikel 112 und 113).

g) Verpflichtung zur Aufbewahrung der gelöschten Daten während eines Jahres in der technischen Unterstützungseinheit zur nachträglichen Kontrolle ihrer Richtigkeit und der Rechtmäßigkeit ihrer Speicherung (Artikel 113 Absatz 2).

Hinsichtlich der Kontrolle des Systems legt das Durchführungsübereinkommen fest, daß jede Vertragspartei eine nationale Instanz mit der unabhängigen Kontrolle unter Beachtung des nationalen Rechts (Artikel 114) des Datenbestands des nationalen Teils des Informationssystems (N.SIS) zu beauftragen hat. Diese Instanzen haben die Aufgabe, die Einhaltung der vom Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Datenschutzbestimmungen sowie der etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des nationalen Rechts zu überprüfen.

Die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit (C.SIS) hingegen unterliegt der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die unter Beachtung des Schengener Durchführungsübereinkommens, des Übereinkommens des Europarates über den Datenschutz, der Empfehlung des Europarates über die Daten im Polizeibereich und gemäß französischem Recht tätig werden muß.

Austausch von Informationen außerhalb des SIS

In Titel VI (Artikel 126 ff.) des Durchführungsübereinkommens („Datenschutz“) sind die für den Austausch von Informationen geltenden Vorschriften aufgeführt, bei dem es nicht zu einer Speicherung im SIS kommt, der aber zur Anwendung des Durchführungsübereinkommens erfolgt [vgl. Punkt 2.1 b) und c)].

Die erwähnten Grundsätze (Zweckgebundenheit, Beschränkung der Empfänger, Richtigkeit der Daten usw.) gelten unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Datenschutzrechts, das insbesondere die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen regelt.

Die Kontrolle der Einhaltung der im Durchführungsübereinkommen genannten Regeln obliegt den nationalen Instanzen.

Die GK hat noch eine weitere Aufgabe: Sie kann auf Ersuchen der Vertragsparteien eine Stellungnahme über die Schwierigkeiten bei der Durchführung und Auslegung, die durch diese Vorschriften auftreten, abgeben.

Kapitel 3 Die Gemeinsame Kontrollinstanz und die Bedingungen ihrer Unabhängigkeit

3.1 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz

Artikel 115 Absatz 1 des Durchführungsübereinkommens legt fest, daß die Gemeinsame Kontrollinstanz (GK) sich aus zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen zusammensetzt.

Die Auswahl der Vertreter für die GK erfolgt durch die jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen, deren Vorsitzender oder Direktor ihre Bezeichnung beim Sekretariat der GK und ihrem Vorsitzenden anzeigt. Die GK nimmt die vorgenommenen Bezeichnungen zur Kenntnis.

Da die nationalen Kontrollinstanzen nicht nach einem einheitlichen Muster zusammengesetzt sind (bei einigen von ihnen handelt es sich um kollegiale Gremien, bei anderen nicht), sind ihre Vertreter je nach Einzelfall Mitglieder des Kollegiums,

Kommissare oder Direktoren, Leiter oder Bedienstete einer Dienststelle oder externe Persönlichkeiten.

Da das Durchführungsübereinkommen keine zeitliche Befristung für das Mandat der Mitglieder der GK vorschreibt, entscheidet hierüber die jeweilige nationale Instanz.

Die GK wurde offiziell nach Inkraftsetzung des Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 eingerichtet. Ihre Zusammensetzung ist in der Anlage aufgeführt.

Auf Betreiben von Herrn Faber, Luxemburgs Kommissar für den Datenschutz und ihr erster Vorsitzender, wurde im Einvernehmen mit den Schengen-Ministern schon im Juni 1992 eine vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet. Ihre Zusammensetzung ist in der Anlage aufgeführt.

Zu dieser Zeit planten einige Vertragsparteien - nach der Durchführung von technischen Tests mit fiktiven Daten - die schrittweise Aufnahme personenbezogener Echtdaten in das SIS. Seitdem ist die Zweckdienlichkeit einer Abstimmung mit der gemeinsamen Kontrollstelle für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes unbestritten.

Die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz, der ein oder zwei Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen der fünf Staaten, auf die das Schengener Übereinkommen und dessen Durchführungsübereinkommen zurückgehen, sowie ein oder zwei unabhängige Experten angehörten, die von den Beitrittsstaaten bezeichnet wurden, in deren Hoheitsgebiet das Durchführungsübereinkommen noch nicht Anwendung fand, nahm eine vorläufige Geschäftsordnung an, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Konsensregel vorschrieb. Sie erstellte einen Fragebogen über die Art der in den einzelnen Schengen-Staaten geltenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf das Durchführungsübereinkommen und ganz besonders auf das SIS und führte einen ersten Besuch in der technischen Unterstützungseinheit in Straßburg durch.

Sie trat zwischen dem 29. Juni 1992 und dem 22. Februar 1995 zwölf Mal in den Räumen des Schengen-Sekretariats in Brüssel sowie einmal, nämlich am 15. und 16. März 1994, in Straßburg zusammen.

Sie nahm die Rolle eines Wegbereiters wahr und erleichterte die Aufgabe der GK bei deren offizieller Einrichtung. Bei der Präsentation der Arbeiten der GK wird auf ihre Arbeiten verwiesen, die von ersterer vervollständigt wurden.

Kurz nach ihrer Einrichtung führte die GK zwischen dem 17. Mai und dem 14. Dezember 1995 unter dem Vorsitz von Herrn von Pommer-Esche, Deutschland, Vorsitzender der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz, 5 Sitzungen durch, insbesondere zur Erarbeitung ihrer endgültigen Geschäftsordnung. Am 14. Dezember 1995 fand die Wahl ihres für eine verlängerbare Amtszeit von einem Jahr gewählten Vorsitzenden, Herrn Türk, Frankreich, Senator, Mitglied der nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten, und ihres stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Labescat, Portugal, Anwalt, Mitglied der nationalen Datenschutzkommission, statt.

Herr Türk als Vorsitzender und Herr Labescat als stellvertretender Vorsitzender wurden am 5. Dezember 1996 für ein weiteres Jahr gewählt.

Die GK trat 1996 neun Mal und seit Anfang des Jahres 1997 drei Mal zusammen, wobei die erste offizielle Sitzung am 10. und 11. Februar 1997 in Straßburg stattfand. Dabei wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet, wobei die erste zwei Mal, in Den Haag und Paris, und die zweite vier Mal, in Brüssel und Madrid, zusammentrat.

3.2 Aufgaben der GK

Die Hauptaufgabe der GK ist die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit des SIS, zu der sie allein befugt ist (Artikel 115 Absatz 2); ihr obliegt auch die Aufgabe der Beratung und Angleichung der nationalen Praktiken oder Lehren.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens führt ihre Aufgaben hinsichtlich des SIS in folgenden Artikeln auf:

Artikel 106 Absatz 3: Kommt zwischen zwei Vertragsparteien über die Frage, ob die Daten unrichtig oder unrechtmäßig gespeichert sind, keine Einigung zustande, so gibt die GK eine Stellungnahme ab. Die Vertragspartei, die die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, ist zur Anrufung verpflichtet.

Artikel 115 Absatz 3:

- Die GK prüft Anwendungs- oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des SIS;
- Die GK prüft Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Vertragsparteien unabhängig vorgenommenen Kontrollen;
- Die GK prüft Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Auskunftsrechts;
- Die GK erarbeitet generell harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen.

Artikel 115 Absatz 4: Die GK erstellt Berichte, die an die Stellen übermittelt werden, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln.

Artikel 118 Absatz 2: Der GK sind die von jeder Vertragspartei getroffenen besonderen Vorkehrungen zur Datensicherung bei der Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien mitzuteilen.

Hinsichtlich des Austauschs von Informationen außerhalb des SIS:

Artikel 126 Absatz 3 Litera f): Die GK kann auf Ersuchen der Vertragsparteien ein Gutachten über die Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten abgeben, die sich bei der Anwendung des Artikels 126 über die Verarbeitung von in Anwendung des Durchführungsübereinkommens außerhalb des SIS übermittelten Daten ergeben.

Artikel 127 Absatz 1: Die GK kann im Falle der Übermittlung von Daten aus einer nicht automatisierten Datei und ihrer Aufnahme in eine solche Datei nach Maßgabe von Artikel 126 eine Stellungnahme abgeben.

Tatsächlich hat die GK zwischen Dezember 1995 und März 1997 ihre Bemühungen auf die Erwirkung der Garantien für ihre Unabhängigkeit sowie auf zwei als vorrangig

eingestufte Aufgaben konzentriert (Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen zur Ausübung des Auskunftsrechts und Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit).

3.3 Bedingungen der Unabhängigkeit

Aus Artikel 115 geht zwar nicht ausdrücklich hervor, daß die GK eine unabhängige Behörde ist, ihre Mitglieder sind jedoch Vertreter der nationalen Instanzen, die in jedem Mitgliedstaat eine unabhängige Kontrolle des N.SIS durchführen. Darüber hinaus sei daran erinnert, daß in der Empfehlung R (87) 15 vom 17. September 1987 über die Regelung der Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich in Artikel 115 ausdrücklich hervorgehoben wird (Punkt 1.1), daß die für die Beachtung der genannten Grundsätze zuständige Kontrollinstanz unabhängig zu sein hat.

Das Erfordernis der Unabhängigkeit wurde unverzüglich deutlich, zumal bei der Einrichtung der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz einige Entscheidungen wie die Wahl eines Vorsitzenden anstelle der Annahme der zwischen den Mitgliedstaaten aufgestellten Regel eines alle sechs Monate wechselnden Vorsitzes von den Vertragsparteien erörtert wurden.

Die Bedingungen ihrer Unabhängigkeit, und folglich ihrer Glaubwürdigkeit sowie jener der Schengen-Staaten, wurden von der GK bei ihrer Einrichtung eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere die Annahme einer Geschäftsordnung und die mit der Erstellung eines Tätigkeitsberichts verbundene Erwirkung einer eigenen Haushaltlinie.

Annahme einer Geschäftsordnung

Bei der Ausarbeitung ihrer Geschäftsordnung hat die GK die Wahl ihres Vorsitzenden und ihres stellvertretenden Vorsitzenden zur Regel gemacht, Regeln in bezug auf die Beschlußfähigkeit und Mehrheit zur Annahme ihrer Akte eingeführt und bestimmt, daß ihre Mitglieder, die Beobachter, die Sachverständigen und die Mitglieder des Sekretariats zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Sie hat mehrere Fragen hinsichtlich ihrer Aufgaben, der Bedingungen für Mitglieder und Beobachter, der Bekanntmachung ihrer Akte und der Hinzuziehung von Sachverständigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben entschieden.

In der Folge erwies es sich als erforderlich, diese Elemente der Doktrin festzulegen.

Hinsichtlich ihrer Aufgaben hat die GK festgelegt, daß sie neben den ihr durch das Durchführungsübereinkommen zugewiesenen Aufgaben weitere Aufgaben in bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Anwendung des Durchführungsübereinkommens wahrnehmen kann.

Sie hat daran erinnert, daß sie sich von Amts wegen einschalten oder auf Ersuchen einer nationalen Kontrollinstanz, einer Vertragspartei oder eines Gremiums des Schengen-Systems gemäß den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens tätig werden kann.

Die GK hat nach einer rechtlichen Prüfung des Durchführungsübereinkommens schließlich festgestellt, daß nur Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet das Durchführungsübereinkommen Anwendung findet, als Vollmitglieder angesehen werden können, sofern die Ratifizierungen durchgeführt und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie hat jedoch vorgesehen, die Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen oder unabhängige Sachverständige der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet das Durchführungsübereinkommen noch nicht in Kraft gesetzt wurde, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

So sind seit ihrer offiziellen Einrichtung Mitglieder der GK die Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal.

Als Beobachter nehmen teil

- die Vertreter Italiens, das - nachdem die Ratifizierungsinstrumente von zwei Ausnahmen abgesehen hinterlegt worden sind - nicht über ein Datenschutzgesetz und eine nationale Kontrollinstanz verfügte. Dies hat sich inzwischen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 675 am 31. Dezember 1996 über den Schutz natürlicher und juristischer Personen in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Einrichtung der nationalen Kontrollinstanz am 5. März 1997 geändert;

- die Vertreter der nationalen Kontrollinstanz Österreichs, wo die Hinterlegung der Ratifizierungsinstrumente durch alle Vertragsparteien noch nicht erfolgt war. Dies dürfte sich in Kürze ändern;

- die Vertreter Griechenlands, das aufgrund der Tatsache, daß das Ratifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, nicht über ein Datenschutzgesetz verfügte. Dies hat sich mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 20. März 1997 geändert.

Seit März 1997 sind als Beobachter die Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen Dänemarks, Finnlands und Schwedens aufgenommen.

Demnächst werden auch die Vertreter Norwegens und Islands als Beobachter teilnehmen können.

Die GK hat beschlossen, ihre Geschäftsordnung vor Ende des ersten Halbjahres 1997 in bezug auf die Voraussetzungen zur Erlangung des Beobachterstatus zu ändern.

Hinsichtlich der Bekanntmachung ihrer Akte vertritt die GK die Ansicht, daß ihre Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden müßten; sie hat jedoch beschlossen, die Empfänger ihre Akte von Fall zu Fall zu bestimmen und sich über deren etwaige Bekanntmachung unbeschadet des Artikels 115 Absatz 4 zu äußern, der vorschreibt, daß ihre Berichte den Stellen zu übermitteln sind, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln. Diese Entscheidung ermöglicht ihr insbesondere, ihre Akte den verschiedenen Schengen-Gremien zuzustellen.

Schließlich hat die GK festgelegt, daß sie Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige hinzuziehen kann. Diese Bestimmung wurde insbesondere bei der Kontrolle des C.SIS im Oktober 1996 angewendet.

Die am 19. Oktober 1995 angenommene Geschäftsordnung ist in ihrer neuesten Fassung in der Anlage aufgeführt.

Erwirkung einer eigenen Haushaltslinie

Bereits am 18. Oktober 1995 ersuchte die GK für das Jahr 1996 um die Zuweisung einer eigenen Haushaltslinie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in vollkommener Unabhängigkeit. Ihr einen Monat später von der Zentralen Gruppe geprüftes Ersuchen erhielt kein positives Echo. Daher wiederholte sie am 14. Dezember ihre Bitte an die Zentrale Gruppe und an den Exekutivausschuß mit Nachdruck.

Die Frage der Haushaltslinie erwies sich schon bald als Grundsatzfrage, über die sich die Positionen der GK und der Schengen-Staaten, insbesondere von Frankreich und Deutschland, im ganzen Jahr 1996 herauskristallisiert haben.

Die GK hat in einer Notiz vom 4. April 1996 über ihre Aufgaben und ihr Aktionsprogramm an den Exekutivausschuß und die Zentrale Gruppe einen Haushaltsentwurf erarbeitet.

In diesem Dokument ersuchte die GK unter Hinweis darauf, daß die Fahrtkosten ihrer Mitglieder zu den Arbeitssitzungen in Brüssel weiterhin von den nationalen Kontrollinstanzen getragen wurden, um folgende Garantien:

- Bereitstellung eines Sekretariats, insbesondere zur Führung des Verzeichnisses ihrer Akte, von Sitzungsräumen und eines Übersetzungs- und Dolmetschdienstes in allen Sprachen der Schengen-Staaten;
- Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für die Hinzuziehung von Sachverständigen im Bedarfsfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Rahmen einer Konsultation zum Zwecke einer Stellungnahme oder einer Kontrolle;
- Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zur Berichterstattung über die Verwendung dieser Mittel;
- Erstattung der Fahrtkosten ihrer Mitglieder für die Durchführung einer jährlichen Sitzung in Straßburg und gegebenenfalls anderer besonderer Aufgaben.

Der Gesamtbetrag des beantragten Haushalts belief sich auf 4 250 000 BEF.

Der Haushaltsentwurf der GK wurde nach der Prüfung durch mehrere Schengen-Gremien zwischen dem 3. Juli 1996 und dem 28. Januar 1997 nach einer Vielzahl von Briefwechseln, Diskussionen, halbamtlichen bilateralen Sitzungen und offiziellen Treffen schließlich grundsätzlich angenommen und in der Praxis von der Zentralen Gruppe mit einigen Änderungen, die teilweise im Einvernehmen mit der GK erfolgten, wie etwa der Wegfall des mit dem Sekretariat zusammenhängenden Postens, angenommen. Die GK erhielt vor ihrer Zustimmung die Zusicherung, daß die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dokumente innerhalb zufriedenstellender Fristen übersetzt werden würden.

Dieser Beschluß wurde der GK am 10. Februar 1997, dem Tag vor ihrer ersten offiziellen Sitzung in Straßburg, bekanntgegeben; ferner wurde ihr der revidierte Haushaltsentwurf in Höhe von 2 839 950 BEF, der dem Exekutivausschuß im schriftlichen Verfahren im März 1996 zur endgültigen Annahme vorgelegt wurde, übermittelt.

Der Vorsitzende der GK unterrichtete die Zentrale Gruppe am 17. Februar 1997 über das große Erstaunen der Mitglieder der GK angesichts der Streichung des mit der jährlichen Sitzung in Straßburg zusammenhängenden Postens und gab an, daß sie die Auffassung verträten, daß dies die Erfüllung der Aufgaben der GK und den Grundsatz ihrer Unabhängigkeit gefährden könnte. Er stellte jedoch klar, daß sich die GK vorläufig mit diesem Haushalt zufriedengeben würde, dieser am Ende des Rechnungsjahres jedoch geprüft werden würde, namentlich um den Möglichkeiten der Anpassung der nationalen Haushalte der Kontrollinstanzen Rechnung zu tragen, um zusätzlich zu den Fahrtkosten ihrer Vertreter für die Arbeitssitzungen in Brüssel auch die Kosten für die von der GK beschlossenen Sonderaufgaben zu übernehmen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß dieser Haushalt so zu überarbeiten sei, daß der Erweiterung der GK um 5 neue Staaten Rechnung getragen wird.

Der beantragte Haushaltsentwurf sowie der revidierte Entwurf für 1997 sind in Anlage aufgeführt.

Erstellung eines Tätigkeitsberichts

Obwohl es ihr durch das Durchführungsübereinkommen nicht auferlegt wird, beschloß die GK im April 1996, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Sie wollte durch einen solchen Bericht auf transparente Weise Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Verwendung ihres Haushalts ablegen.

Dieser erste Bericht erstreckt sich wegen verschiedener, und insbesondere finanzieller Schwierigkeiten, die die GK seit ihrer offiziellen Einrichtung zu bewältigen hatte, auf zwei Jahre. Künftig wird er jährlich erscheinen.

Der Bericht richtet sich in erster Linie an den Exekutivausschuß und die Zentrale Gruppe sowie gemäß Artikel 115 Absatz 4 an die nationalen Kontrollinstanzen, die für die Weiterleitung an ihre jeweiligen nationalen Gremien und für dessen Veröffentlichung auf dem für ihre eigenen Berichte üblichen Weg zuständig sind.

Unterrichtung über das Funktionieren des Durchführungsübereinkommens

Die GK hat seit 1995 und mit mehr Nachdruck vor der Vorbereitung der Kontrolle des C.SIS für die Erfüllung ihrer Aufgaben mehrmals verschiedene Dokumente angefordert, die für ihre Kenntnis der Anwendung des Durchführungsübereinkommens und des Betriebs des SIS unerlässlich sind. Sie stieß dabei oftmals auf Schwierigkeiten, um sie rechtzeitig zu erhalten, und hat einige von ihnen, insbesondere die der Steuerungsgruppe und der *Permanent Working Party* (PWP) entsprechend dem Stand ihrer Erstellung trotz ihrer Reklamationen bislang noch immer nicht erhalten.

Kapitel 4 Begonnene Aufgaben

Das Durchführungsübereinkommen sieht vor, daß die GK Stellungnahmen abgibt oder Berichte erstellt. Seit Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens hat die GK 180 Notizen geprüft, 6 Stellungnahmen angenommen und, abgesehen vom Tätigkeitsbericht, einen Bericht angenommen.

4.1 Vollendete Aufgaben

4.1.1 Vergleich der in den Schengen-Staaten geltenden Vorschriften zum Datenschutz

Die Ausarbeitung eines Fragebogens, mit dem der Stand jedes Schengen-Staates hinsichtlich der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Datenschutzes so genau wie möglich festgestellt werden sollte, wurde von der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz 1993 beschlossen (Fragebogen Aut-cont (94) 16 und Synthesedokument SCH/Aut-cont (96) 19).

Dieses Dokument wurde von der GK in bezug auf einige Punkte - wie die Bedingungen für die Ausübung des Auskunftsrechts in jedem Mitgliedstaat - ergänzt (ein Auszug ist in Anlage aufgeführt).

Der Fragebogen als praktisches Instrument eines Rechtsvergleichs bezieht sich auf die internationalen und nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes und ganz allgemein auf die Rechte und Freiheiten der Personen. Er befaßt sich mit den folgenden spezifischeren Themen: Transparenz (Erklärung über die Einrichtung des N.SIS, Bekanntmachung), Rechtsgrundlage des SIRENE-Büros und Instanz, der die zentrale Zuständigkeit für das N.SIS obliegt, Kontrollmechanismus (Zusammensetzung und Befugnisse der nationalen Kontrollinstanz), Rechte der Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Recht auf Auskunftserteilung, Berichtigung, Löschung, Schadensersatz und Rechtsmittel), für das N.SIS getroffene Sicherheitsvorkehrungen, für die Aufnahme im SIS genutzte nationale Datenbestände und zur unmittelbaren Abfrage ermächtigte Behörden.

Der Fragebogen soll von jeder Delegation, die Mitglied der GK oder Beobachter innerhalb der Instanz ist, ausgefüllt werden. Italien und die nordischen Staaten werden ersucht, auf

die enthaltenen Fragen im Laufe des Jahres 1997 zu antworten, sowie Griechenland auf der Grundlage seines neuen Datenschutzgesetzes.

4.1.2 Prüfung der rechtlichen Grundlage der SIRENE-Büros und des Inhalts des SIRENE-Handbuchs

Rechtliche Grundlage der SIRENE-Büros

Das Fehlen einer besonderen rechtlichen Grundlage für die SIRENE-Büros im Durchführungsübereinkommen hat die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz dazu veranlaßt, jede ihrer Delegationen um Mitteilung darüber zu ersuchen, ob ihr nationales Büro nach Artikel 108 des Durchführungsübereinkommens zur Ausübung der zentralen Zuständigkeit für das N.SIS bezeichnet worden ist oder ob sie durch eine autonome nationale Rechtsvorschrift geschaffen worden ist, und wenn ja, welche Verbindung zur Zentralstelle besteht.

Die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz nahm zur Kenntnis, daß die das Durchführungsübereinkommen anwendenden Staaten (Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Portugal) mit Ausnahme von Belgien ihrem jeweiligen SIRENE-Büro nach Artikel 108 nicht die zentrale Zuständigkeit für das N.SIS zugewiesen haben, sondern es auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift (Frankreich, Niederlande und Portugal) geschaffen hatten oder die Auffassung vertraten, daß verschiedene nationale Rechtsvorschriften über die Polizei oder im Zusammenhang mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen für die Verankerung seines rechtlichen Bestehens ausreichen (Deutschland, Spanien und Luxemburg).

Sie hat festgestellt, daß die Schengen-Staaten - mit Ausnahme von Belgien (Angliederung des SIRENE-Büros als Instanz, der die zentrale Zuständigkeit für das N.SIS obliegt, an das Innen- und Justizministerium) und Portugal (Angliederung der vom SIRENE-Büro getrennten Zentralstelle an den Ausländer- und Grenzdienst des Innenministeriums) - die zentrale Zuständigkeit für das N.SIS an ihre Polizei- oder Gendarmeriedienste übertragen und ihr SIRENE-Büro diesen Dienststellen angegliedert hatten.

Die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz hat gegenüber den Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens betont, daß es von Interesse gewesen wäre, aus Gründen der Transparenz die Schaffung der SIRENE-Büros und ihre Aufgabenbereiche in den Wortlaut des Durchführungsübereinkommens aufzunehmen.

Inhalt des SIRENE-Handbuchs

Die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz hat 1993 und 1994 mehrmals den Inhalt des Entwurfs des SIRENE-Handbuchs geprüft.

Dieses Gemeinsame Handbuch der Schengen-Staaten beschreibt das Verfahren, demnach es möglich ist, einem Nutzer, der bei der Abfrage des SIS einen Trefferfall erzielt hat, die für sein Eingreifen nötigen Zusatzinformationen zu übermitteln.

4.1.3 Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen

Stellungnahme über die Ausübung des Auskunftsrechts und die Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Daten

Die GK hat eine Stellungnahme nach Artikel 115 Absatz 3 über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen auf der Grundlage des Artikels 114 Absatz 2 angenommen.

Diese Stellungnahme bot die Gelegenheit, die Abstimmung der Bestimmungen in bezug auf die Ausübung des Rechts auf Überprüfung der im SIS aufgenommenen Daten und deren Nutzung sowie der Bestimmungen des Artikels 109 über das Auskunftsrecht zu untersuchen.

Diese Stellungnahme wurde dem Exekutivausschuß und der Zentralen Gruppe sowie den nationalen Kontrollinstanzen übermittelt. Letzteren wurde vorgeschlagen, ein Verzeichnis der Ansprechpartner zu erstellen, um die Verwirklichung der Zusammenarbeit zu erleichtern.

Als erste nationale Instanz, die noch am Tag der Inkrafttretens des Durchführungsübereinkommens mit einem Ersuchen um Auskunftserteilung und in der Folge mit mehreren weiteren Ersuchen befaßt wurde, lenkte die französische nationale Kommission für Informatik und Freiheiten die Aufmerksamkeit der GK auf die Schwierigkeiten bei der wirksamen Überprüfung in den N.SIS im Sinne des Durchführungsübereinkommens der Zweckdienlichkeit der Speicherung von Daten durch einen anderen Mitgliedstaat.

Die GK bildete daher eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den deutschen, belgischen, niederländischen und französischen Vertretern, und übertrug ihr die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen und die Unterbreitung einer harmonisierten Lösung. Die Arbeitsgruppe trat zwei Mal zu informellen Treffen zusammen und legte der GK am 21. Juni 1996 einen Entwurf für eine Stellungnahme vor.

Diese am 26. November 1996 angenommene Stellungnahme weist in der Einleitung darauf hin, daß das Durchführungsübereinkommen in den Artikeln 109 und 114 zwischen dem Auskunftsrecht und dem Recht, um eine Prüfung der Daten und deren Nutzung zu ersuchen, unterscheidet.

Da das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei Anwendung findet, ist die für die Behandlung der Ersuchen zuständige Instanz

- hinsichtlich des Auskunftsrechts in den Staaten mit unmittelbarem Auskunftsrecht der Leiter des Datenbestands und in den Staaten mit mittelbarem Auskunftsrecht die Kontrollinstanz;
- hinsichtlich der Überprüfung und der Nutzung der Daten in beiden Fällen die Kontrollinstanz.

Wurden die Daten von einer anderen als der ersuchten Vertragspartei aufgenommen, so macht Artikel 109 die Auskunftserteilung davon abhängig, daß die ausschreibende Vertragspartei Stellung nehmen konnte; Artikel 114 sieht ferner vor, daß die Überprüfung in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz der ausschreibenden Partei erfolgt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollinstanzen ist somit nur im Rahmen eines Ersuchens um Überprüfung ausdrücklich vorgesehen, und Artikel 114 Absatz 2 sieht keine Auskunftserteilung an die betroffene Person vor.

Die Stellungnahme beinhaltet nach diesen Vorbemerkungen folgende Überlegungen:

Die mit einem Ersuchen um Auskunftserteilung befaßte nationale Kontrollinstanz, die Überprüfungen vorzunehmen hat (französisches, belgisches Recht usw.) oder die unmittelbar mit einem Ersuchen um Überprüfung befaßt ist, kann, wenn die personenbezogenen Daten von einer anderen Vertragspartei eingegeben worden sind, die Kontrollinstanz dieser Vertragspartei ersuchen, in enger Abstimmung mit ihr eine Kontrolle der Daten vorzunehmen. Durch ein solches Ersuchen um Zusammenarbeit wird die ersuchende Kontrollinstanz in keinem Fall von ihrer Aufgabe befreit; ferner wird das für die Behandlung des Ersuchens geltende nationale Recht in keinem Fall geändert.

Die ersuchte nationale Kontrollinstanz nimmt die Überprüfungen vor, um die sie von der ersuchenden Instanz ersucht wurde. Diese teilt der ersuchten Instanz alle in ihrem Besitz befindlichen Daten mit, die für die Durchführung ihrer Überprüfungen zweckdienlich sind.

Nachdem diese Überprüfungen erfolgt sind, übermittelt die ersuchte Kontrollinstanz der ersuchenden Kontrollinstanz sämtliche im Laufe ihrer Ermittlungen gesammelten Informationen.

Zielte die ersuchende Kontrollinstanz in ihrem Ersuchen um Zusammenarbeit gemäß Artikel 114 Absatz 2 auf Artikel 109 ab, der die etwaige Mitteilung an den Antragsteller der im SIS enthaltenen ihn betreffenden Informationen vorsieht, so fügt die ersuchte Instanz im Rahmen des Möglichen die Stellungnahme ihrer Regierung über die Mitteilungsfähigkeit dieser Informationen bei.

4.1.4 Kontrolle des C.SIS

Besuch der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz vor Ort und Stellungnahme vom 18. Mai 1994

Am 16. März 1994 war die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz in den Räumen des C.SIS in Straßburg zu Besuch. Zu dieser Zeit war das SIS noch nicht einsatzbereit und seine Funktionstüchtigkeit wurde nicht kontrolliert. Nur die Anlagen, das Gebäude und die Rechner wurden einer Überprüfung unterzogen.

Von der niederländischen und der französischen Delegation wurden nach diesem Besuch zwei Berichte erstellt über

- den physischen Schutz (Gebäude und Standort, Anlagen, physischer Schutz der Zugänge, Schutz gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus, Organisation, Verfahren und Anweisungen);
- operationeller Schutz (Vorkehrungen und Verfahren zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Kontrolle des Zugangs zu den Datenbeständen und Netzen);
- organisatorischer Schutz (Verwaltung, Aufgabenteilung, Verfahren, Verantwortlichkeiten und Befugnisse);
- Schutz der kontinuierlichen Bearbeitung der Daten (Vorkehrungen und Verfahren zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahren zur Bearbeitung und Verhütung von Schäden, die sich aus einem schlechten Verfahrensablauf ergeben könnten).

Nach der Prüfung der Berichte vertrat die vorläufige gemeinsame Kontrollinstanz die Auffassung, daß die getroffenen Vorkehrungen und angewandten Verfahren im Hinblick auf die Vorschriften in Artikel 118 Absatz 1 des Durchführungs-übereinkommens insgesamt, insbesondere aber hinsichtlich des physischen Schutzes, zufriedenstellend waren.

Dennoch nahm sie in einer Stellungnahme vom 18. Mai 1994 drei an die Zentrale Gruppe gerichtete Empfehlungen an, damit bei der Anwendung des Durchführungsübereinkommens auf folgende Punkte geachtet wird:

- physische Trennung zwischen den Anlagen des C.SIS und denen des französischen Innenministeriums, die am selben Standort untergebracht sind;
- vollkommen sichere Verwahrung und Transport der Backups aller Daten;
- Steigerung der Zuverlässigkeit der Verbindungen zwischen dem C.SIS und den N.SIS, um die Gefahr der Unterbrechung der Leitungen auszuschließen bzw. erheblich zu verringern.

Die an die Zentrale Gruppe gerichtete Stellungnahme der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz wurde zur eingehenderen Prüfung an die Steuerungsgruppe übermittelt, deren von der Zentralen Gruppe angenommene Schlußfolgerungen der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz am 13. September 1994 mitgeteilt wurden.

Aus diesen Schlußfolgerungen ging hervor, daß den Anforderungen der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz dank der bereits getroffenen Vorkehrungen entsprochen wurde und daß diesen Anforderungen im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen technischen Weiterentwicklungen in größtem Maße Rechnung getragen würde.

Kontrolle der Gemeinsamen Kontrollinstanz, Besuch vor Ort am 11. Februar 1997 und Stellungnahme vom 27. März 1997

* Die GK beschloß am 26. März 1996, gemäß Artikel 115 Absatz 2 eine Kontrolle des C.SIS durchzuführen.

Hierzu setzte sie am 21. Juni 1996 eine Arbeitsgruppe ein, die für die Kontrolle und zunächst einmal dafür zuständig war,

- die einschlägigen technischen Unterlagen des C.SIS zu prüfen;
- die durchzuführenden Untersuchungen festzulegen;
- das von den Sachverständigen geforderte technische Fachwissen zu bestimmen.

Diese unter Vorsitz von Herrn Faber, Luxemburg, aus drei weiteren Mitgliedern der GK (Herr von Pommer-Esche, Deutschland, Herr Cueva, Spanien, Frau Carblanc, Frankreich) und drei Sachverständigen der nationalen Kontrollinstanzen (Herr Lopez und Herr Perez, Spanien, Herr Ngo, Frankreich) bestehende Gruppe trat am 6. September 1996 im Schengen-Generalsekretariat zusammen und unterbreitete der GK ihre Untersuchungsvorschläge, die diese am 12. September 1996 annahm. Am 2. Oktober 1996 fand im Schengen-Sekretariat eine zweite Sitzung statt, um die durchzuführenden Untersuchungen unter den Sachverständigen und den anderen Gruppenmitgliedern aufzuteilen.

Der Leiter des C.SIS und die Zentrale Gruppe wurden von der endgültigen Zusammensetzung der Kontrollgruppe am 3. Oktober 1996 unterrichtet; am selben Tag wurde ihnen ein dokumentarischer Fragebogen über das C.SIS übermittelt.

* Die Kontrolle wurde in der Woche des 7. Oktober 1996 durchgeführt. Sie wurde am 10. Oktober 1996 auf Ersuchen der französischen Behörden, die die Sachverständigen der Gruppe aufforderten, ihre Untersuchungen einzustellen, beendet, da nach ihrer Auffassung nur die Mitglieder der GK dazu berechtigt gewesen wären. Diese Entscheidung rief eine sofortige, äußerst scharfe Reaktion durch den Vorsitzenden der GK und all ihrer Mitglieder hervor. Dieser Zwischenfall führte zu einer Reihe von Treffen zwischen der Zentralen Gruppe und der GK, um eine Wiederholung dieser Ereignisse zu vermeiden und generell die von der GK bei der Erwirkung ihrer eigenen Haushaltslinie und der Erfüllung ihrer Aufgaben unter zufriedenstellenden Bedingungen (siehe Punkt 5.1) verzeichneten Probleme zur Sprache zu bringen.

Grundsätzlich wählte die Gruppe zur Durchführung der Kontrolle folgende Vorgehensweise:

- Erstellung vorläufiger Checklisten;
- Ausarbeitung eines Fragebogens, um allgemeine Informationen über das System und seine Bestandteile, seine Dokumentation, die Organisation und die Zusammensetzung des technischen Unterstützungsteams (Betriebsteam des C.SIS) zu erhalten;
- Anpassung der Checklisten an die besonderen Merkmale des C.SIS auf der Grundlage der Antworten auf den Fragebogen und der vor Ort bereitgestellten Dokumentation.

Die von der Gruppe vorgenommene Bewertung konnte aufgrund der großen Zahl von innerhalb einer sehr kurzen Frist zu überprüfenden Unterlagen, der Unmöglichkeit, Abschriften dieser Unterlagen zwecks Prüfung außerhalb des Zentrums zu erhalten, und der vorzeitigen Beendigung der Kontrolle nicht vollständig erfolgen. Somit konnte sich ihr Bericht nur auf die Gesichtspunkte beziehen, die in ausreichendem Maße geprüft und kontrolliert wurden, um gemäß dem Durchführungsübereinkommen und insbesondere gemäß Artikel 118 eine begründete Bewertung vorzunehmen.

* Die Kontrollen bezogen sich auf folgende Punkte:

a. Allgemeine Kontrollen zur Feststellung, ob die Unterstützungseinheit des C.SIS geeignete Vorkehrungen und Verfahren getroffen hat und anwendet, damit ihre Mittel im Bereich der Informationstechnologie angemessene Sicherheitsgarantien bieten.

- Leitung und Organisation
- Organisatorische Struktur und Aufgabentrennung
- Normen, Vorschriften und Verfahren
- Systemsoftware
- Betrieb der Anlagenteile
- Logische Sicherheit auf Ebene des Betriebssystems, des Kommunikations-systems und des Datenbankverwaltungssystem (SGBD)
- Audit des Betriebssystems, des Kommunikationssystem und des SGBD
- Physische Sicherheit (Sicherheit des Bereichs und Zutrittskontrolle zum Standort und zu den Büros, Kontrolle des physischen Zugangs zu den Einrichtungen und Kommunikationseinrichtungen).

b. Besondere Kontrollen zur Überprüfung, ob der Datenbestand des C.SIS und die Funktionsweise der technischen Unterstützungseinheit, die für ihre Verwaltung zuständig ist, den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechen.

- Unversehrtheit der Datenbestände des C.SIS und der N.SIS (Artikel 92 Absatz 2)
- Inhalt (in die Datenbank aufgenommene Daten, eingebende Behörden, eindeutige Erkennung, Gültigkeitsvermerke, bestehende Daten)
- automatische Löschung personenbezogener Daten (Artikel 112 Absatz 3)
- miteinander verbundene Staaten [Artikel 117 und 118 Absatz 1 Litera f)]
- entfernbare Datenträger (Speicherung, Etikettierung, Inventar, Verlagerung am Ort der Speicherung und Verbringung außerhalb des kontrollierten Bereichs, Löschung der wiederverwendbaren Datenträger, Beseitigung der nicht wiederverwendbaren Datenträger)
- Dateneingabe [Artikel 118 Absatz 1 Litera c) und g)]
- Transport [Artikel 118 Absatz 1 Litera h)]

* Die Bewertung dieser allgemeinen und besonderen Kontrolle veranlaßte die Kontrollgruppe zur Erteilung mehrerer Empfehlungen.

Der Bericht der Gruppe wurde von der GK am 8. November 1996 geprüft und am 5. Dezember 1996 angenommen; er wurde anschließend an die Zentrale Gruppe und die für die technische Unterstützungseinheit verantwortlichen französischen Behörden mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Am 11. Februar 1997 hielt die GK ihre jährliche Sitzung in Straßburg ab und besuchte das C.SIS, um insbesondere allen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, die Betriebsmodalitäten des C.SIS kennenzulernen und Informationen mit den Vertretern der Zentralen Gruppe und den Verantwortlichen der technischen Unterstützungseinheit auszutauschen.

In Anbetracht der diversen Feststellungen und nach Kenntnisnahme der Bemerkungen der Schengen-Staaten nahm die GK am 27. März 1997 den endgültigen Kontrollbericht an.

Sie vertrat die Ansicht, daß dem Durchführungsübereinkommen in bezug auf verschiedene Punkte nachgekommen wird, und zwar insbesondere:

- die zum Schutz der Gebäude, in denen das C.SIS untergebracht ist, ergriffenen Sicherheitsvorkehrungen werden eingehalten;
- die Datenbank enthält ausschließlich personenbezogene Daten, die von den Vertragsparteien nach Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 113 Absatz 2 eingegeben wurden;
- die Datenbank enthält keine anderen personenbezogenen Daten als jene nach Artikel 94 Absatz 3 des Durchführungsübereinkommens;
- die Verwendung von Gültigkeitsvermerken ist mit Artikel 94 Absatz 4 vereinbar.

Sie ist hingegen der Meinung, daß die fünf folgenden Punkte hervorzuheben sind und daß diesbezüglich Empfehlungsvorschläge zu formulieren sind:

1. Die Datenbestände der Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind nicht identisch. Es wurde eine bedeutende Zahl von Unterschieden zwischen den Datenbeständen Frankreichs und Luxemburgs und jenen der anderen Staaten festgestellt; diese Unterschiede gehen auf April 1996 zurück und waren sechs Monate später immer noch nicht gänzlich behoben worden.

Das derzeit angewandte Verfahren zur Feststellung von Unterschieden ist ungeeignet: seine Häufigkeit (ungefähr alle sechs Monate) und seine Dauer (mehrere Monate) ermöglichen es nicht, die zwischen den Datenbeständen verzeichneten Unterschiede schnell zu erkennen und zu berichtigen.

Die zur Rechtfertigung der Unterschiede (Unterschiede auf Ebene der Konzeption der Datenbanken), die durch das Datenabgleichverfahren herausgestellt wurden, vorgebrachten Erklärungen würden implizieren, daß die Bestimmungen des Artikels 92 Absatz 2 systematisch mißachtet werden (aufgrund der Konzeption); in diesem Fall könnten die Datenbestände der Vertragsparteien nie "inhaltlich identisch" sein, wie dies besagter Artikel fordert.

2. Es wurde festgestellt, daß die Verantwortlichen der technischen Unterstützungseinheit - in Ermangelung eines externen Audits zu Bewertung des für das EDV-System erforderlichen Sicherheitsniveaus - beschlossen haben, ein gewisses Sicherheitsniveau zu wählen, daß jedoch nicht immer die notwendigen technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung dieses Sicherheitsniveaus getroffen werden und daß die festgelegten Regeln nicht ausreichend präzise und nicht ausreichend bekannt sind.

3. Zu viele Personen besitzen ein "Superuser"-Profil, das ihnen die Möglichkeit bietet, auf jede beliebige Datei des EDV-Systems (Betriebssystem, Datenbank und Netz) zurückzugreifen und deren Inhalt zu ändern, und zwar derart, daß ihre Operation nicht zurückverfolgt werden kann.

4. Die Trace-Funktionen, anhand derer im Nachhinein die von verschiedenen Nutzern verrichteten Operationen ungeachtet von deren Profil (Datum, Uhrzeit, Datenendgerät, Paßwort des Nutzers, Art der Operation) geprüft werden können, werden nicht sachgemäß angewendet.

5. Es wurde festgestellt, daß die Sicherheit bei der Verwaltung und dem Transport der Datenträger, auf denen die Daten des SIS gespeichert sind, unzulänglich ist.

Daher hat die GK folgende Empfehlungen ausgesprochen;

1. Eine komplette Analyse der zwischen den Datenbeständen der N.SIS und des C.SIS festgestellten Unterschieden vornehmen und Maßnahmen zur zügigen Behebung dieser Unterschiede vorschlagen, um zu verhindern, daß diese sich in Zukunft wiederholen.

Das Datenabgleichsverfahren derart ändern, daß eventuelle inhaltliche Unterschiede zwischen den nationalen Datenbeständen schnell festgestellt und berichtigt werden können.

2. Eine ITSEM/ITSEC-Zertifizierung durchführen lassen und die empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen ergreifen; zumindest wenigstens das geplante Sicherheitsniveau garantieren.

3. Den privilegierten Zugriff auf das System auf ein Minimum beschränken, d.h. ein "Superuser"-Konto, anhand dessen ohne jegliche Einschränkung alle Arten von Operationen in der Datenbank vorgenommen werden können.

4. Die Trace-Funktionen systematisch aktivieren, anhand derer alle im C.SIS vorgenommenen Operationen im Nachhinein geprüft werden können.

5. Systematisch auf Verschlüsselungsmethoden zurückgreifen, wenn Daten auf Datenträger gespeichert werden müssen.

Da Artikel 118 für jedes einzelne N.SIS und das C.SIS anwendbar ist, hat die GK schließlich mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur stichhaltigen globalen Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens betreffend das SIS durch die Schengen-Staaten die Kontrolle des C.SIS durch eine auf identischer technischer Grundlage durchgeführte Kontrolle jedes N.SIS zu vervollständigen.

4.1.5 Stellungnahme zum Pilotprojekt über Kfz-Verschiebung

Die Zentrale Gruppe übermittelte der GK am 10. Februar 1997 ein Ersuchen der Arbeitsgruppe I „Polizei und Sicherheit“ um Stellungnahme über die Teilnahme der nicht in das SIS integrierten Staaten an einem Pilotprojekt über Kfz-Verschiebung.

Nachdem die GK darauf hinwies, daß dieses Projekt den nicht in das SIS integrierten Staaten ermöglichen würden, das SIS über ihre Verbindungsbeamten abzurufen, bat sie um weitere Informationen über die Art der ausgetauschten Informationen und die Art ihrer Übermittlung.

Nachdem der GK diese Angaben mitgeteilt wurde, erinnerte sie am 7. März 1997 in einer Stellungnahme daran, daß

- die Informationen über die Marke, den Typ, die Farbe und die technischen Merkmale eines Fahrzeugs an sich keine personenbezogenen Daten darstellen, sofern keine Verbindung zwischen diesen Informationen und dem amtlichen Kennzeichen, dem Halter oder Fahrer des Fahrzeugs besteht;
- der Austausch polizeilicher Informationen aus den nationalen Beständen zwischen den in das SIS integrierten Vertragsparteien und den anderen Staaten, in denen das Durchführungsübereinkommen noch nicht angewendet wird, über die Mechanismen der bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit dem jeweiligen nationalen Recht über den Datenschutz und der Kontrolle der nationalen Kontrollinstanzen unterliegt.

Hinsichtlich der im SIS gespeicherten unmittelbar oder mittelbar namentlichen Informationen vertrat die GK die Auffassung, daß sie für die Behörden der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet das Abkommen gemäß Artikel 101 und Artikel 126 Absatz 1 des Durchführungsübereinkommens noch nicht angewendet wird, nicht zugänglich seien und nicht unmittelbar von ihnen abgerufen werden könnten.

4.1.6 Stellungnahme zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen

Die Zentrale Gruppe übermittelte der GK am 10. Februar 1997 ein Ersuchen der Arbeitsgruppe III „Justitielle Zusammenarbeit“ um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Übereinkommens über Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften.

Der Text sieht einerseits den Zugang zu in den Verkehrsregisterbehörden der Vertragsparteien enthaltenen Informationen und Daten und andererseits ein System der unmittelbaren Mitteilung sowie der Zusammenarbeit und effektiven Vollstreckung durch jede Vertragspartei der von einer Behörde einer anderen Vertragspartei gefaßten Entscheidung vor, vorbehaltlich einiger Fälle, in denen die Verhängung einer Geldbuße oder Geldstrafe eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf beruht auf der gemeinsamen Erklärung der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1990, nach der sich die Vertragsparteien zur Aufnahme oder Fortführung von Erörterungen in verschiedenen Bereichen verpflichten, zu denen auch die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und die gegenseitige Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen gehört.

Er stellt ein spezifisches internationales Rechtsmittel in Ergänzung zum Schengener Durchführungsübereinkommen dar und bezieht sich in seinem Titel VI auf die für die Übermittlung von nicht im SIS enthaltenen Daten geltenden Datenschutzvorschriften.

Die GK gab nach der Prüfung der im Entwurf des Übereinkommens vorgesehenen Datenschutzbestimmungen im März 1997 eine Stellungnahme ab, in der sie um die Aufnahme oder explizite Aufführung folgender Grundsätze ersucht:

- das Recht jeder Person, die Berichtigung oder die Löschung von sie betreffenden unrichtigen oder unrechtmäßig aufgenommenen Daten zu verlangen;
- der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen nationalen Kontrollinstanzen nach Artikel 128 Absatz 1 im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts auf Auskunfterteilung, Berichtigung oder Löschung;
- die Zuständigkeit der GK für die Abgabe von Stellungnahmen über die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergebenden gemeinsamen Gesichtspunkte beim Schutz personenbezogener Daten.

4.2 Laufende Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben, welche die GK in Angriff genommen hat und die noch nicht abgeschlossen sind, zählen folgende:

4.2.1 Leitfaden über das Auskunftsrecht in bezug auf das SIS

Da die GK festgestellt hat, daß die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens über den Schutz personenbezogener Daten und insbesondere über das Auskunftsrecht weitgehend unbekannt waren, beschloß sie, ein für die Öffentlichkeit bestimmtes Faltblatt zu erstellen, um sie umfassend über ihre Rechte zu unterrichten und ihnen alle nützlichen praktischen Informationen zu vermitteln.

Die GK beschloß daher, einen Teil ihres Haushalts für die Herstellung dieses Handbuchs im Laufe des Jahres 1997 in allen Sprachen der Schengen-Staaten und seine Bereitstellung in den Auslandsvertretungen, Flughäfen und verschiedenen nationalen Verwaltungen zu verwenden.

4.2.2 Auslegung von Artikel 102 Absatz 2 über die technische Vervielfältigung der Daten des SIS

Artikel 102 Absatz 2 besagt, daß die im SIS gespeicherten Daten „nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden [dürfen], soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die [ermächtigten] nationalen Stellen erforderlich ist“.

Die GK hat auf Ersuchen der belgischen Kommission für den Schutz des Privatlebens im Sinne dieses Artikels eine Diskussion über die Auslegung des Begriffes der Vervielfältigung von Daten zu technischen Zwecken und über die des unmittelbaren Abrufs, insbesondere bezogen auf die automatisierte Abrufweise nach Artikel 92, in Gang gesetzt. Sie hat ebenfalls damit begonnen, die Auswirkungen der gesamten oder teilweisen Vervielfältigung eines N.SIS auf CD-ROM zu bewerten, insbesondere zum Zwecke der Konsultation durch diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen.

Die Prüfung der Anwendungsbedingungen nach Artikel 102 Absatz 2 wirft in der Tat Fragen in bezug auf die Aktualisierung der vervielfältigten Informationen und die Sicherheit der Übermittlungen an Dienststellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien auf.

Die GK, der entgegen den Vorschriften nach Artikel 118 Absatz 2 die getroffenen besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datensicherheit in einem solchen Fall nicht mitgeteilt worden sind, wird im Laufe des Jahres 1997 eine Stellungnahme über die von den Schengen-Staaten zur Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen abgeben und eine harmonisierte Lösung vorschlagen, die mit den vom Durchführungsübereinkommen festgelegten Datenschutzvorschriften vereinbar ist.

4.2.3 Auslegung von Artikel 103 über die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe des Schengener Informationssystems

Die deutsche Delegation machte die anderen Mitglieder der GK auf die bei der Anwendung von Artikel 103 des Durchführungsübereinkommens betreffend die Protokollierung im jeweiligen N.SIS jeder zehnten Übermittlung personenbezogener Daten durch die den Datenbestand verwaltende Stelle aufgetretenen Schwierigkeiten aufmerksam.

Da Artikel 103 des Durchführungsübereinkommens nicht zwischen den verschiedenen Ausschreibungskategorien unterscheidet, muß sich die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe des Systems auf alle von ihnen beziehen (Artikel 95 bis 100).

Die GK, die eine Untersuchung der von jedem Mitgliedstaat zur Einhaltung von Artikel 103 getroffenen technischen Lösungen eingeleitet hat, wird im Laufe des Jahres 1997 eine Stellungnahme über die Auslegung dieses Artikels abgeben und die Annahme eines harmonisierten Verfahrens empfehlen.

4.2.4 Auslegung von Artikel 102 Absatz 1 über den Grundsatz der Zweckgebundenheit für die Nutzung der Daten des SIS

Die deutsche Delegation machte die GK auch auf die Schwierigkeiten der Verwahrung von Ausschreibungsunterlagen nach deren Ausführung gemäß Artikel 102 Absatz 1 aufmerksam.

So untersagt Artikel 102 Absatz 1 den Vertragsparteien, die Daten nach Artikel 95 bis 100 für andere als die für jede in diesen Artikeln genannte Ausschreibung erwähnten Zwecke zu nutzen.

Die zentrale Instanz für den deutschen Teil des SIS verwahrt jedoch nach der Durchführung der Fahndung in ihrem nationalen System der Kriminalpolizei die Ausschreibungen des SIS, bei denen sie die Auffassung vertritt, daß sie international operierende Täter betreffen.

Die GK wird hinsichtlich dieser überaus bedeutsamen Frage in bezug auf den Grundsatz der Zweckgebundenheit der Daten vor Ende des Jahres 1997 eine Stellungnahme abgeben.

Kapitel 5 Ausblick

Aufgrund ihrer Erfahrung und insbesondere den bei der Festigung ihrer Autorität und ihrer Unabhängigkeit sowie der Erfüllung ihrer Aufgaben unter zufriedenstellenden materiellen Bedingungen aufgetretenen Schwierigkeiten kommt die GK zu dem Schluß, daß eine wahre Transparenz zwischen allen Schengen-Gremien für die effektive und wirksame Anwendung des Durchführungsübereinkommens unabdingbar ist.

Im übrigen ist die GK der Ansicht, daß die im Schengener Durchführungsübereinkommen verfolgten Ziele, dessen Erweiterung durch den Abschluß ergänzender Übereinkommen sowie die Komplexität der Kontrollmechanismen der Datenschutzvorschriften eine Anstrengung im Bereich der Information des Bürgers rechtfertigen.

5.1 Transparenz in den Beziehungen zwischen den Schengen-Gremien

Einige der in diesem Bericht aufgeführten Schwierigkeiten hätten vermieden werden können, wenn das Durchführungsübereinkommen hinsichtlich der Befugnisse der GK und ihrer budgetären Unabhängigkeit expliziter gewesen wäre.

Dennoch wünscht die GK, daß vom Exekutivausschuß drei einfache Maßnahmen getroffen werden, um die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter zufriedenstellenden Bedingungen aufgetretenen Schwierigkeiten endgültig auszuräumen.

Unterrichtung der gemeinsamen Kontrollinstanz über das Funktionieren des Durchführungsübereinkommens

Die GK muß, um ihre Aufgaben in Kenntnis der Sachlage erfüllen zu können, regelmäßig und systematisch über die von den Schengen-Staaten verfolgten Ziele, insbesondere beim Abschluß von ergänzenden Übereinkommen, sowie hinsichtlich des Wirkbetriebs des SIS und seiner vorhersehbaren technischen Änderungen wie das Projekt SIRENE Phase II informiert werden. Sie muß ferner die Monatsberichte über den Wirkbetrieb des C.SIS erhalten, um imstande sein zu können, ihre Kontrollen so wirksam wie möglich durchzuführen.

Da ihren verschiedenen Ersuchen in diesem Sinne nur von Fall zu Fall und nach einer recht langen Bearbeitungszeit stattgegeben wurde, besteht die GK darauf, daß ihr nunmehr systematisch die von ihr benötigten Informationen und Dokumente zu Verfügung gestellt werden.

Fertigstellung des Protokolls über die Durchführung der Kontrollen des C.SIS

Gemäß Artikel 115 des Durchführungsübereinkommens erfolgt die Kontrolle des C.SIS durch die GK gemäß den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 unter Berücksichtigung der Empfehlung R (87) 15 vom 17. September 1987 des Ministerausschusses des Europarates und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht der für die technische Unterstützungseinheit zuständigen Vertragspartei.

Bei der Durchführung der Kontrolle des C.SIS im Oktober 1996 traten die bereits erwähnten Schwierigkeiten auf. Die GK begrüßt den wahren Kooperationswillen, der von der Zentralen Gruppe und den französischen Behörden in bezug auf die Erarbeitung eines Protokolls für die Durchführung der Kontrollen des C.SIS zum Ausdruck gebracht worden ist.

Dieses Protokoll, mit dessen Erarbeitung vor Ende 1996 begonnen wurde, bezieht sich auf das durchzuführende Verfahren zur Unterrichtung der Schengen-Staaten und der französischen Verantwortlichen über die Durchführung einer Kontrolle, auf die Eigenschaft der Personen, die sie vornehmen können, auf die Ebene der für den Zugang von insbesondere als *secret défense* (Verteidigungsgeheimnis) klassifizierten Dokumenten erforderlichen Ermächtigung, auf die Vervielfältigung aller zweckdienlicher und insbesondere vertraulicher Unterlagen und auf die im C.SIS für die Kontrolle der Sachverständigen der GK vorzunehmenden technischen Änderungen.

Die GK wünscht, daß dieses Protokoll so früh wie möglich angenommen wird und daß vor allem ihrem Ersuchen um Gewährung eines „User-Kontos“ stattgegeben wird, das ihr erlaubt, unmittelbar, ohne Änderungsbefugnis, auf das Betriebssystem und die Datenbanken zugreifen zu können.

Endgültige Bestätigung der budgetären Unabhängigkeit der GK

Zwar wurde der Grundsatz der Schaffung einer Haushaltlinie für die Erfüllung ihrer Aufgaben von der Zentralen Gruppe (und vom Exekutivausschuß im März 1997) angenommen, dennoch wünscht die GK, die dies mit den bereits dargelegten Vorbehalten begrüßt, daß auch die Erhöhung des Haushalts erwirkt wird, um dem Anstieg der Zahl ihrer Mitglieder Rechnung zu tragen.

Sie erwartet darüber hinaus, daß die Schwierigkeiten, die bei der Übersetzung ihrer Arbeitsunterlagen in angemessener Zeit durch das Schengen-Sekretariat aufgetreten sind, eine annehmbare Lösung erfahren, die sie nicht dazu zwingt, die für außerordentliche Freelance-Übersetzungen besonderer Dokumente zurückgestellten Beträge zu verwenden.

5.2 Transparenz für den Bürger

hinsichtlich der Zielsetzungen

Als klassische, zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geschlossene internationale Verträge haben das Schengener Übereinkommen und dessen Durchführungsübereinkommen vorbehaltlich von Begleitmaßnahmen die Kontrollen an ihren Binnengrenzen vor dem für den 1. Januar 1993 geplanten Inkrafttreten von Artikel 7 a des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften zur Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Personen gewährleistet ist, abgebaut.

Das Ziel der Vertragsparteien stimmt gemäß den ersten Erwägungsgründen des Durchführungsabkommens und gemäß Artikel 134 mit dem des durch die Einheitliche Europäische Akte ergänzten Vertrags der Europäischen Gemeinschaften überein. Langfristig dürften eine gemeinschaftliche Gesetzgebung und ein neues System (das Europäische Informationssystem - EIS) an die Stelle des Schengener Übereinkommens und des Schengener Durchführungsübereinkommens treten und im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

Wird der zwischenstaatliche Rahmen, der in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den europäischen Institutionen stets obsiegte, heute durch die Erweiterung der ursprünglichen Grenzen des Durchführungsübereinkommens über die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus gestärkt oder ist hierin eine Phase der Integration neuer Staaten zu sehen?

Zumindest jedoch ist dies der Ausdruck für den Erfolg, den „der Schengen-Raum, in dem Freizügigkeit gegeben ist“ und gemeinsame Ausgleichsmaßnahmen zu Kontrollzwecken, zu denen auch das SIS zählt, haben.

Die vorgenommene Ausweitung sowie weitere Übereinkommensentwürfe sehen einen zusätzlichen Informationsaustausch vor, dessen Auswirkungen vom Bürger gegenwärtig nicht erkennbar sind.

hinsichtlich der Erweiterung des Schengener Durchführungsübereinkommens und der zunehmenden Komplexität der Kontrollmechanismen der Datenschutzvorschriften

Auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1990 werden ergänzende Übereinkommen zum Schengener Durchführungsübereinkommen die Kooperationsbereiche der Vertragsparteien vergrößern (Kfz-Verschiebung, Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften).

Führt dieser Austausch nicht zu einer Eingabe in das SIS, so werden die einschlägigen Datenschutzvorschriften weniger präzise bestimmt, wobei auf die wesentlichen Bestimmungen, insbesondere über die Rechte der Personen, das nationale Recht jedes Mitgliedstaates verwiesen wird.

Daraus ergibt sich eine größere Komplexität der Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften und die Gefahr einer fehlenden Angleichung ihrer Auslegung und Anwendung.

Die GK jedoch ist nicht in der Lage, diese Gefahr wirksam einzudämmen, da ihre Rolle außerhalb des SIS zweitrangig ist und ihre Anrufung grundsätzlich ein Ersuchen der Vertragsparteien voraussetzt.

Den Regierungen steht es zwar frei, die Ziele ihrer polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit festzulegen, und ihnen obliegt die Festlegung der Kontrollmechanismen, um auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu achten. Dennoch haben sie den Bürger über die Rechte zu unterrichten, die sie ihm zuerkennen, um die Beachtung der öffentlichen und individuellen Freiheiten zu gewährleisten.

Während eine Richtlinie im Rahmen des Gemeinschaftsrechts die nationalen Gesetze in bezug auf den Datenschutz angeglichen hat, haben die Regierungen im Bereich der zwischenstaatlichen polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit nichts dergleichen vereinbart.

Unterschiedliche internationale Instrumente ohne rechtliche Verknüpfung miteinander, Kooperationsübereinkommen wie Schengen und Europol, enthalten von Fall zu Fall erarbeitete Datenschutzvorschriften, und den Bürgern bleibt, wenn sie die ihnen zuerkannten Rechte geltend machen wollen, nur die Wahl, ein juristisches Labyrinth zu erforschen.

In dieser Hinsicht wünscht die GK, daß es zu einer Annäherung mit der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol - bereits ab ihrer Einrichtung - kommt und daß gemeinsame Informationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Eine solche Annäherung könnte sich eventuell aus einem eigenständigen, aber ergänzenden Übereinkommen zum Schengener Übereinkommen und zum Schengener Durchführungsübereinkommen ergeben.

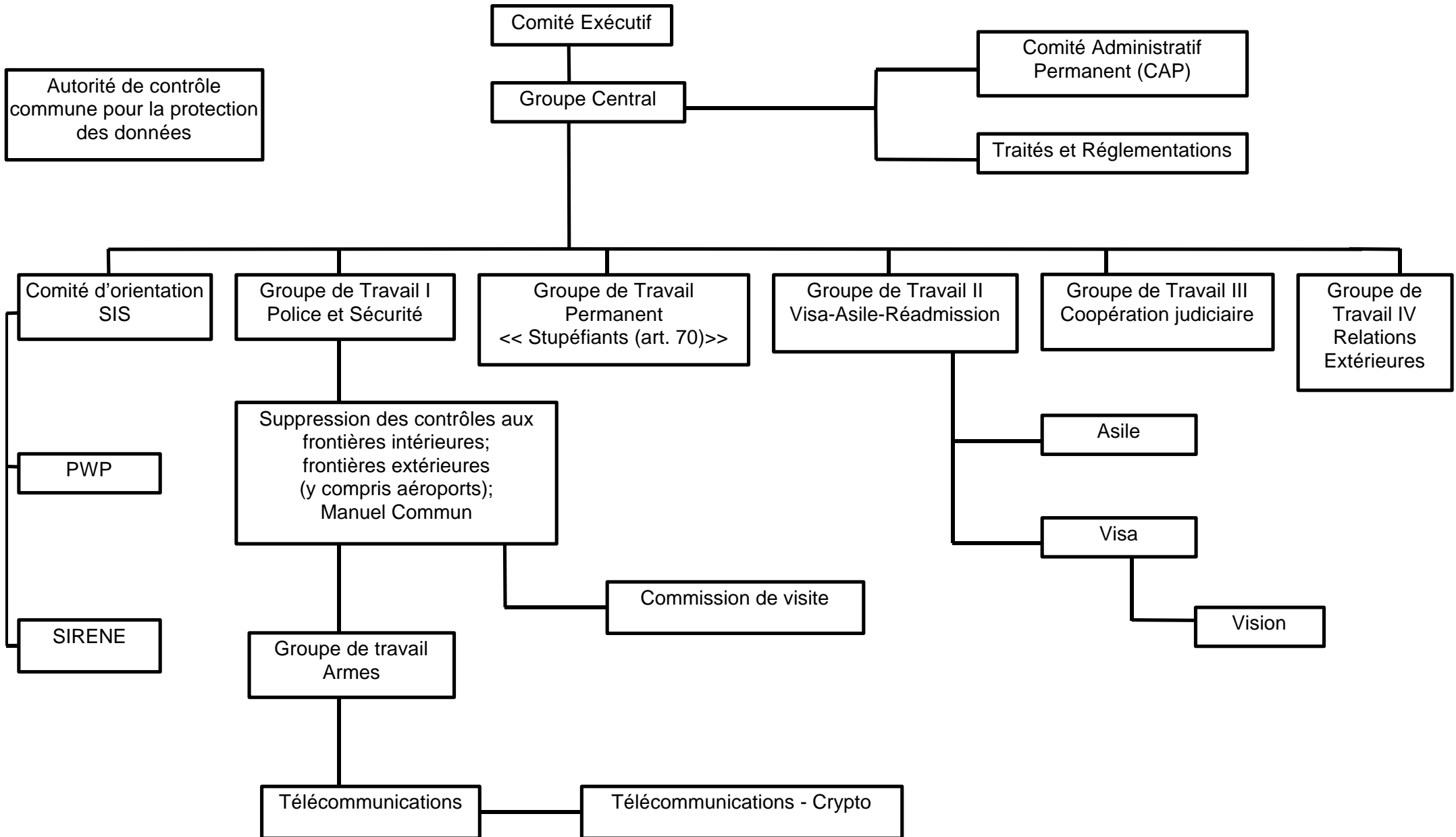
Sie würde diesen Instanzen die zweckmäßige Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen bei der Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu bündeln und dem Bürger wieder ein globaleres Bild der Rechte vermitteln, die ihm im Rahmen der von jedem Übereinkommen verfolgten Ziele gewährleistet werden.

In einer Zeit, da die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit verstärkt wird, die Einrichtung gemeinsamer Informationssysteme die schnelle Übermittlung von Informationen und neue Arbeitsmethoden wie Fernkontrolle (Einreiseverweigerung, verdeckte Registrierung) und die Vorsorge durch die Analyse von Informationen fördert, muß das legitime Anliegen der Transparenz für den Bürger nicht nur ein vorrangiges Anliegen der GK und der anderen gemeinsamen und nationalen Kontrollinstanzen, sondern auch der Staaten sein.

Liste der Anlagen

1. Organisationsplan der Schengen-Gremien
2. Die wichtigsten Merkmale des für den Zugang zum SIS geltenden nationalen Rechts
3. Zusammensetzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz
4. Zusammensetzung der vorläufigen gemeinsamen Kontrollinstanz
5. Geschäftsordnung
6. Ursprünglicher und revidierter Haushaltsvoranschlag

SCHENGEN



Österreich

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz
- f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?
- g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.
 - Antwort ergänzt durch die Notiz SCH/Aut-cont (95) 24

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?

1. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist in Österreich grundsätzlich ein unmittelbares, d.h. ein Auskunftsbegehren ist an den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung ("Auftraggeber" in der österreichischen Terminologie) zu richten und von diesem zu beantworten. Dies gilt ganz allgemein nach dem österreichischen Datenschutzgesetz und würde auch speziell für Informationen, wie sie im SIS bei Ausschreibungen gemäß Art. 95-100 SDÜ enthalten sind, gelten.

Im Rechtsmittelverfahren vor der Datenschutzkommission gibt es allerdings ausnahmsweise auch einen Fall mittelbarer Auskunftserteilung, und zwar dann, wenn der Bundesminister für Inneres einer Empfehlung der Datenschutzkommission, Auskunft über bestimmte Daten zu erteilen, nicht entspricht: In diesem Fall kann die Datenschutzkommission selbst die Auskunft erteilen, wenn sie die Begründung, mit welcher der Bundesminister für Inneres die Auskunftserteilung verweigert, nicht teilt.

2. Das Auskunftsrecht ist nach der österreichischen Rechtsordnung darüber hinaus immer ein materielles, d.h. daß die Daten dem Betroffenen offenzulegen sind - die bloße Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (z.B. durch die Kontrollinstanz) ersetzt die Auskunft nicht. Allerdings darf die zuständige Polizeibehörde die Erteilung jeglicher Auskunft verweigern, wenn "das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes, die Fahndung, die Abwehr gefährlicher Angriffe oder die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität gefährden oder erheblich erschweren würde." (§ 62 Sicherheitspolizeigesetz (SPG))

b) Genaue Beschreibung dieses Verfahrens

1. Ein Auskunftersuchen ist an jene Polizeibehörde zu richten, von der der Antragsteller wissen will, ob sie über ihn Daten ermittelt oder verarbeitet. Bei automationsunterstützt verarbeiteten Daten hat diese Behörde binnen vier Wochen "dem Betroffenen bei Nachweis seiner Identität auf schriftlichen Antrag ... seine Daten in allgemein verständlicher Form sowie deren Herkunft und die Rechtsgrundlage für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung schriftlich mitzuteilen, soweit es sich dabei nicht um solche Daten handelt, die auf Grund eines Gesetzes ... bei überwiegendem öffentlichen Interesse auch ihm gegenüber geheimzuhalten sind. Werden oder wurden Daten übermittelt, kann der Betroffene auch Auskunft über den Empfänger verlangen" (§ 11 Abs. 1 DSG).

Eine besondere gesetzliche Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen wegen öffentlicher Interessen Polizeidaten gegenüber dem Betroffenen geheimzuhalten sind, enthält § 62 Abs. 2 Z 2 Sicherheitspolizeigesetz:

"In jenen Fällen, in denen das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes, die Fahndung, die Abwehr gefährlicher Angriffe oder die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität gefährden oder erheblich erschweren würde, hat die Auskunft zu lauten: 'Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet'."

In gleicher Weise ist die Antwort zu formulieren, wenn tatsächlich keine Daten über den Antragsteller verarbeitet werden.

Wird Auskunft erteilt - und zwar gleichgültig ob vollständig oder teilweise - muß die Auskunft immer mit dem Satz beendet werden: "Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet."

2. Ist die Polizeibehörde nach Ablauf der vierwöchigen Frist säumig, d.h. erfolgt keine schriftliche Antwort, kann die Datenschutzkommission gemäß § 14 DSGVO angerufen werden.
3. Hat die Polizeibehörde eine Auskunft erteilt, so kann an die Datenschutzkommission gemäß § 62 Abs. 4 SPG der Antrag gestellt werden, "die Gesetzmäßigkeit der Auskunft zu prüfen".

Ergebnis dieser Prüfung kann sein, daß die Datenschutzkommission

- a) die erteilte Auskunft als gesetzmäßig ansieht; dies ist dem Antragsteller mitzuteilen;
 - b) dem Bundesminister für Inneres die Empfehlung erteilt, bestimmte Daten dem Betroffenen offenzulegen. Der Bundesminister für Inneres kann es begründet ablehnen, dieser Empfehlung zu entsprechen. Diesfalls kann
 - c) die Datenschutzkommission, wenn sie die Begründung des Bundesministers für Inneres nicht akzeptiert, selbst Auskunft an den Betroffenen erteilen (§ 62 Abs. 5 SPG).
- c) Wird das in dieser Form in ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?
Wenn nicht, ab wann soll es angewendet werden?

Ja.

- d) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften

§ 11 DSGVO, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 632/1994;

§ 62 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992
(liegen in Ablichtung bei)

AUSKUNFTSRECHT

- § 11 (1) Dem Betroffenen sind bei nachweis seiner Identität auf schriftlichen Antrag beim Auftraggeber seine Daten in allgemein verständlicher Form sowie deren Herkunft und die Rechtsgrundlage für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen, soweit es sich dabei nicht um solche Daten handelt, die auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung bei überwiegendem öffentlichem Interesse auch ihm gegenüber geheimzuhalten sind. Werden oder wurden Daten übermittelt, kann der betroffene auch Auskunft über den Empfänger verlangen.
- (2) Der Betroffene hat am Verfahren mitzuwirken. Er hat diejenigen Datenverarbeitungen zu bezeichnen, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist.
- (3) Wird einem Antrag nach Abs. 1 nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben, so ist dies dem Betroffenen binnen vier Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 1 hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Für alle anderen Fälle kann in der Datenschutzverordnung nach Anhörung des Datenschutzrates ein pauschalierter Kostenersatz vorgeschrieben werden. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist so festzulegen, daß die notwendigen aus der Bearbeitung des Auskunftersuchens tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind. Von der Bearbeitung des Auskunftersuchens kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nicht gemäß Abs. 2 am Verfahren mitwirkt oder der festgesetzte Kostenersatz nicht entrichtet wurde. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet weiterer Schadensersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

Auskunftsrecht

§ 62

1. § 11 des Datenschutzgesetzes findet auf alle nach diesem Hauptstück ermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten Anwendung. Insoweit Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet wurden oder Protokoll Daten gemäß § 56 Abs. 2 betroffen sind, ist die Auskunft binnen drei Monaten zu erteilen.

2. In jenen Fällen, in denen

- 1) die Behörde keine Daten des Antragstellers ermittelt oder verarbeitet hat oder
- 2) das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes, die Fahndung, die Abwehr gefährlicher Angriffe oder die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität gefährden oder erheblich erschweren würde, hat die Auskunft zu lauten: "Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet".
- 3) In jenen Fällen, in denen die Behörde über die Daten des Betroffenen
 1. vollständig oder
 2. nur in dem Umfang Auskunft erteilt, in dem kein Schaverhalt gemäß Abs. 2 Z 2 vorliegt, hat die Auskunft mit dem Satz zu enden: "Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet".
- 4) Der Adressat einer Auskunft kann bei der Datenschutzkommission den Antrag stellen, die Gesetzmäßigkeit der Auskunft zu prüfen. Hat die Datenschutzkommission gegen die Gesetzmäßigkeit der erteilten Auskunft Bedenken, so hat sie ein Verfahren nach § 41 des Datenschutzgesetzes einzuleiten und den Antragsteller vom Ergebnis der Prüfung zu versändigen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Behörde binnen drei Monaten keine Auskunft erteilt.
- 5) Vertritt die Datenschutzkommission in ihrer Empfehlung (§ 41 des Datenschutzgesetzes) die Auffassung, daß die Auskunft der Behörde dem Gesetz nicht entspricht, und kommt der Bundesminister für Inneres der Empfehlung der Datenschutzkommission, die Auskunft zu erteilen, nicht nach, dann hat die Datenschutzkommission nach Abwägung der in der Stellungnahme vorgebrachten Gründe die gesetzmäßige Auskunft zu erteilen.
- 6) Eingaben gemäß Abs 1 und 4 sowie die daraufhin ergehenden Erledigungen sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben

- Ja, § 12 DSG, § 63 SPG

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- Ja, § 14 DSG

Belgien

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 - Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz
- f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?
- g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.

- *Belgien muß seine Antwort noch ergänzen*
- unmittelbare Kontrolle? Nein
- mittelbare Kontrolle?

Ja, jeder, der sich ausweisen kann, kann sich unentgeltlich an den Ausschuß für den Schutz der Privatsphäre wenden, um das Auskunftsrecht gegenüber Behörden wahrzunehmen, die kriminalpolizeiliche, verwaltungspolizeiliche und nachrichtendienstliche Aufgaben ausüben.

a) **Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?**

a.1 Im Gesetz vom 8. Dezember 1992 zum Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (belgisches Staatsblatt vom 18. März 1993) ist ein mittelbares Auskunftsverfahren vorgesehen

- für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in Erfüllung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben;
- für personenbezogene Daten, die von den Polizeibehörden nach Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 über die Kontrolle der Polizei- und Nachrichtendienste in Erfüllung ihrer polizeilichen Befugnisse verarbeitet werden;
- für personenbezogene Daten, die durch andere - mittels eines königlichen Erlasses zu bezeichnende - öffentliche Stellen in Erfüllung ihrer polizeilichen Befugnisse verarbeitet werden;
- die Daten, die von der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stelle des Justizministeriums oder dem Nachrichtendienst sowie der Sicherheit des nationalen Verteidigungsministeriums verarbeitet werden;

- a.2 Die Zielsetzung des N.SIS beruht hauptsächlich auf einem mittelbaren Auskunftsverfahren. Da jedoch keine besonderen Regelungen für bestimmte öffentliche Behörden bestehen, die Aufgaben der Verwaltungspolizei wahrnehmen und die zum Geltungsbereich von Absatz 3 gehören, unterliegen diese Behörden dem unmittelbaren Auskunftsverfahren.
- a.3 Für die Verarbeitung der genannten Daten ist im Gesetz vom 11. April 1994 betreffend den Zugang zu Verwaltungsdokumenten (Belgisches Staatsblatt vom 30. Juni 1994) ein gemischtes Verfahren vorgesehen, wenn Verwaltungsdokumente mit personenbezogenen Daten in den Bundesverwaltungsbehörden aufbewahrt werden.

b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält

- b.1 Nach Artikel 13 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre kann sich jeder, der seine Identität nachweist, unentgeltlich an den Ausschuß zum Schutz der Privatsphäre wenden, um sein Recht auf Auskunft und Berichtigung bei der Verarbeitung der betreffenden Daten geltend zu machen. Die Auskunft muß unter Einhaltung der Durchführungsbestimmungen des in Kürze erscheinenden königlichen Erlasses erfolgen.

Nach Artikel 13 des obengenannten Gesetzes hat der Betroffene jedoch keinen direkten Zugang zu den ihn betreffenden Daten, denn er erhält lediglich die Antwort: "Es wurden die erforderlichen Überprüfungen vorgenommen."

Der Wortlaut dieses Gesetzes läßt nicht vermuten, daß dem Betroffenen bestimmte Informationen mitgeteilt werden.

- b.2 Für die Verwaltungsaufgaben der Polizei und anderer Dienste ist das unmittelbare Auskunftsverfahren vorgesehen (Artikel 10 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre).

In diesem Fall kann der Betroffene ein datiertes und unterzeichnetes Ersuchen an den Dateiverantwortlichen oder einen seiner Vertreter richten. Die Kosten für die Konsultierung betragen 100 BF.

- b.3 Nach dem Gesetz betreffend den Zugang zu Verwaltungsdokumenten kann jedem in alle Verwaltungsdokumente mit personenbezogenen Daten Einsicht gewährt werden, wenn dieses Ersuchen entsprechend begründet ist; die betreffenden Bundesbehörden können allerdings die Konsultierung verweigern.

Nach Artikel 4 ff dieses Gesetzes muß sich der Betroffene mittels eines einfachen Schreibens an die Stellen wenden, die über die Dokumente verfügen, die er prüfen möchte.

Die Konsultierung der Dokumente ist unentgeltlich; Kopien können zum Selbstkostenpreis angefertigt werden.

In dem Schreiben sind die Dokumente, die der Antragsteller einsehen möchte, sowie deren Inhalt so genau wie möglich anzugeben.

Grundsätzlich muß die ersuchte Stelle innerhalb von dreißig Tagen antworten. Diese Frist kann um höchstens fünfzehn Tage verlängert werden. Liegt dann keine Antwort vor, ist das Ersuchen als abgelehnt zu betrachten.

c) Durch welche Stelle wird die Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt ?

- c.1 Nach dem Gesetz zum Schutz der Privatsphäre ist allein der Ausschuß zum Schutz der Privatsphäre für die Gewährleistung der Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung durch den Betroffenen gemäß Artikel 13 zuständig (Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 2).
- c.2 Wird jedoch das unmittelbare Auskunftsrecht auf der Grundlage dieses Gesetzes geltend gemacht, muß der Dateiverantwortliche unverzüglich und spätestens 45 Tage nach Eingang des Ersuchens die Angaben übermitteln.
- c.3 Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Zugang zu Verwaltungsdokumenten obliegt es der Verwaltungsbehörde, dem Antragsteller das Dokument zu übermitteln.

d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen ?

- d.1 In bezug auf das mittelbare Auskunftsverfahren, das im Gesetz zum Schutz der Privatsphäre vorgesehen ist, siehe oben.
- d.2 Für das in diesem obengenannten Gesetz vorgesehene unmittelbare Auskunftsverfahren bestehen keine Beschränkungen.
- d.3 Gemäß Artikel 6 des Gesetzes betreffend den Zugang zu Verwaltungsdokumenten sind die einzelnen ersuchten Bundesbehörden berechtigt, das Ersuchen um Auskunft abzulehnen, wenn sie feststellen, daß das Interesse des Zugangs zu den entsprechenden Dokumenten gegenüber dem Schutz der nachstehenden Interessen nachrangig ist: die Sicherheit der Bevölkerung, die Freiheiten und Grundrechte der Bürger, die internationalen Beziehungen Belgiens, die öffentliche Ordnung, die staatliche Sicherheit und Verteidigung, die Privatsphäre des Einzelnen, die gesetzlich festgeschriebenen Geheimhaltungsvorschriften, usw.

e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:

- Anrufung einer vorgesetzten Behörde ?

e.1 bis e.3 NEIN

- Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz ?

e.1 NEIN

e.2 Ja. Es steht dem Betroffenen stets frei, Beschwerde beim Ausschuß zum Schutz der Privatsphäre zu erheben, um sein Recht auf Auskunft zu schützen (Artikel 31 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre).

e.3 Ja. Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes betreffend den Zugang zu Verwaltungsdokumenten kann sich der Betroffene, der bei der Konsultierung oder bei der Berichtigung eines Verwaltungsdokuments auf Schwierigkeiten stößt, an den Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten wenden und diesen um eine Stellungnahme bitten.

- Anrufung eines Gerichts ?

e.1 Nein. Nach Artikel 14 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre besteht für alle Ersuchen um Auskunft über personenbezogene Daten zwar die Möglichkeit, beim Vorsitzenden des für den Erlaß einstweiliger Verfügungen zuständigen Gerichts der ersten Instanz Rechtsmittel einzulegen.

Durch die Einlegung dieses Rechtsmittels wird die ausschließliche Zuständigkeit des Ausschusses zum Schutz der Privatsphäre für den Bereich der mittelbaren Auskunft jedoch nicht aufgehoben.

Im übrigen geht aus einer Erklärung des Justizministers anlässlich der Beratung des damaligen Gesetzesentwurfs hervor, daß die Entscheidung über die Entgegennahme eines Ersuchens eine verwaltungsrechtliche endgültige Entscheidung darstellt. Demnach gilt das gemeine Recht und es besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel beim Staatsrat einzulegen.

e.2 Ja. Nach Artikel 14 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre.

e.3 Ja. Wenn die ersuchte Verwaltungsbehörde dem Betroffenen weiterhin Auskunft über das personenbezogene Verwaltungsdokument verweigert, obwohl der Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten eine gegenteilige Stellungnahme abgegeben hat, können nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 4 des Gesetzes betreffend den Zugang zu Verwaltungsdokumenten gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Staatsrat eingelegt werden.

f) Wird das in dieser Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet ?

f.1 Nein. Artikel 13 des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre ist zwar in Kraft getreten, aber zu dessen Durchführung ist ein königlicher Erlaß erforderlich, um die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens festzulegen.

f.2 und f.3 Ja.

g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften

g.1 bis g.3 siehe oben

2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben

- Ja, es gilt ein ähnliches Verfahren wie für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts (Art. 11 und 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992).

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- Ja, jeder einzelne hat dieses Recht. (Art. 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992)

Deutschland

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. **Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?**

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz

f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?

g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.

- Antwort ergänzt durch die Notiz SCH/Aut-cont (95) 23

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

2.2.1.

a) Der Betroffene hat mehrere Möglichkeiten

aa) Auskunft bei der speichernden Stelle, dem Bundeskriminalamt, gem. Art. 109 SDÜ i.V.m. § 21 BDSG

bb) Anrufung der nationalen Kontrollinstanz, des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, gem. Art. 114 Abs. 2 SDÜ i.V.m. § 21 BDSG.

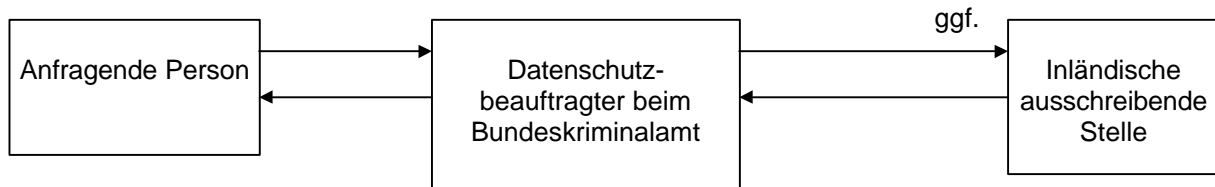
Ein Betroffener kann den BfD auch dann anrufen, wenn zuvor die speichernde Stelle die Auskunft gem. § 19 Abs. 4 BDSG verweigert hat. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen, vgl. § 19 Abs. 5 Satz 2 BDSG.

cc) Anrufung eines Landesbeauftragten für den Datenschutz.

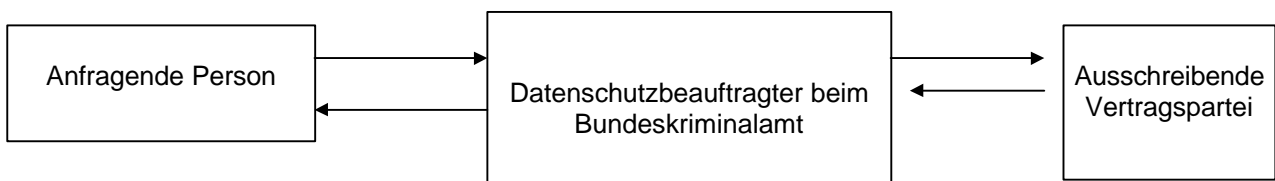
b) Beschreibung dieses Verfahrens

aa) Anfrage des Betroffenen beim BKA gem. Art. 109 SDÜ i.V.m. § 19 BDSG:

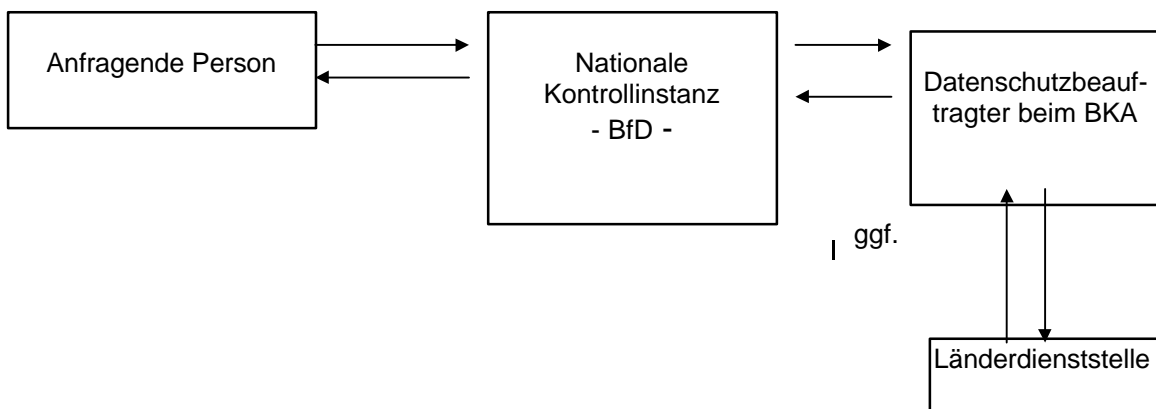
- Im Falle einer Ausschreibung durch inländische Stellen:



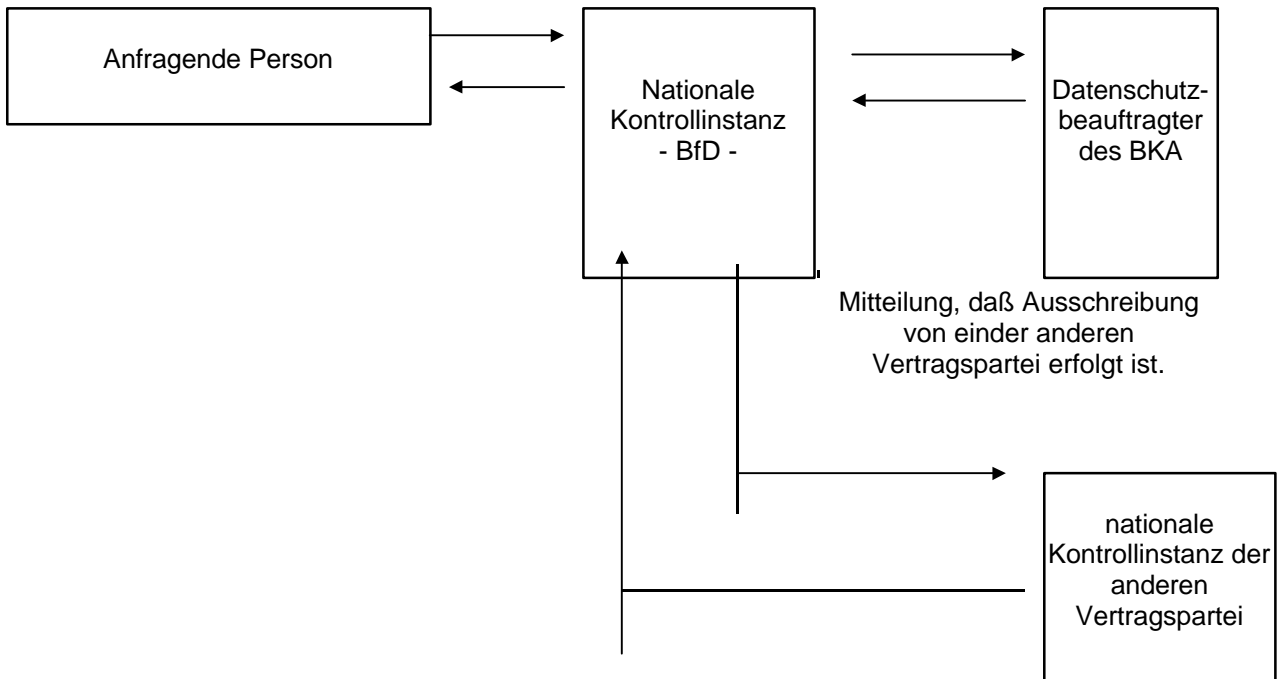
- Im Falle einer Ausschreibung durch eine andere Vertragspartei:



bb) Anfrage bei der nationalen Kontrollinstanz (BfD) gem. Art. 114 Abs. 2 SDÜ i.V.m. § 21 BDSG im Falle der Ausschreibung durch eine inländische Stelle



- cc) Anfrage bei der nationalen Kontrollinstanz (BfD) gem. Art. 114 Abs. 2 SDÜ i.V.m. § 21 BDSG im Falle der Ausschreibung durch eine andere Vertragspartei.



- c) Auskunft erteilt im Falle einer Anfrage beim Bundeskriminalamt der dortige Datenschutzbeauftragte.

Im Falle einer Anfrage bei der nationalen Kontrollinstanz erteilt der BfD die Auskunft, ggf. auch ein LfD.

Zum Inhalt der Auskunft:

Bei Ausschreibungen durch inländische Stellen wird entweder Vollauskunft oder Teilauskunft gewährt, soweit keine Auskunftsverweigerungsgründe entgegenstehen.

Bei Ausschreibung durch eine andere Vertragspartei ist Art. 109 Abs. 1 Satz 3 SDÜ zu beachten.

Generell wird die Regelung des Art. 109 Abs. 2 SDÜ beachtet.

**2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN
Quellenangaben**

- JA (§ 20 BDSG und entsprechende landesrechtliche Regelungen)

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- JA, der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet (Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, §§ 40 f. (BGBl. I, S. 17))

Spanien

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. **Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?**

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskünftverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz

f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?

g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.

- Spanien muß seine Antwort noch ergänzen.

- In Art. 14 des Gesetzes 5/1992 ist das allgemeine Recht auf Zugang zu allen Dateien mit personenbezogenen Daten festgeschrieben. Art. 14 des Gesetzes entspricht dem Inhalt von Art. 114 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens. Für die Datenbestände des N.SIS und der SIRENE gelten die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes 5/1992 vom 29. Oktober, da es sich um Bestände handelt, die eigens zum Zwecke konkreter polizeilicher Ermittlungen geschaffen und genutzt werden. Sie enthalten keine Daten, die ständig gespeichert bleiben müssen (siehe Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes). Nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes gelten für den Zugang zu den Datenbeständen bestimmte Voraussetzungen. So kann der Zugang zu den Dateien verweigert werden, wenn sich daraus Gefahren für die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung oder die Erfordernisse der laufenden Ermittlungen ergeben.

2.2.2. **Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben**

- In Art. 15 des Gesetzes 5/1992 ist das Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten festgeschrieben.

2.2.3. **Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben**

- Remonstration beim Direktor der Datenschutzbehörde (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes) und Beschwerde gegen die Entscheidung des Direktors beim Verwaltungsgericht (Satzung, Art. 2 Abs. 4).

Frankreich

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz
- f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?
- g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.
 - Antwort ergänzt durch die Notiz SCH/Aut-cont (95) 20

2.2 Auskunftsrecht des Betroffenen

2.2.1a) Mittelbares Auskunftsrecht für sämtliche Ausschreibungen bis auf diejenigen, die die folgenden Personen betreffen

- Personen, die von ihrer Familie gesucht werden, Minderjährige, denen die Ausreise aus dem französischen Hoheitsgebiet verweigert wird, minderjährige Ausreißer (Art. 97)
- Personen, die bei der Ausschreibung eines gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Kraftfahrzeugs genannt bzw. identifiziert wurden (Art. 100).

Für diese Daten gilt das unmittelbare Auskunftsrecht, sofern sie im Register der gesuchten Personen und im Register der gestohlenen Fahrzeuge, die dem SIS als Grundlage dienen, eingetragen sind.

Frankreich wird diese Regel bei Ausschreibungen anwenden, die von französischen Behörden veranlaßt werden. Frankreich hat die Absicht, sie vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 109 SDÜ ebenfalls bei Ausschreibungen anzuwenden, die von anderen Vertragsparteien eingegeben werden.

2.2.1 b) Der Betroffene hat der CNIL einen schriftlichen Antrag zu stellen. Ein Mitglied der CNIL, derzeitiger bzw. ehemaliger Richter bzw. Staatsanwalt mit hohem Dienstgrad, überprüft die Daten im SIS. Wurde die Ausschreibung von Frankreich eingegeben, kann er in Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften die Vornahme der erforderlichen Berichtigung und Löschung verlangen. Wurde die Ausschreibung von einem anderen Staat eingegeben, befaßt er die zuständige Datenschutzbehörde des ausschreibenden Staates mit der Sache.

1) Ist für die Ausschreibung des Betroffenen nach dem nationalen Recht das unmittelbare Auskunftsrecht vorgesehen, d.h. der Betroffene fällt unter die Kategorien nach Ziffer 2.2.1 a), die weder die Sicherheit des Staates, noch die Verteidigung noch die öffentliche Sicherheit betreffen, wird dem Innenministerium die Frage vorgelegt, ob die Auskunft erteilt werden kann. Nach Art. 109 Abs. 2 kann der Innenminister dem Betroffenen die Auskunftserteilung verweigern, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Der Fall der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung kommt nicht in Betracht, da hier das unmittelbare Auskunftsrecht nach dem Durchführungsübereinkommen ausgeschlossen ist.

Bei Ausschreibungen, die von anderen Staaten eingegeben werden, muß der Innenminister dem ausschreibenden Staat "Gelegenheit zur Stellungnahme geben."

Der ausschreibende Staat kann einen der drei Gründe, die in Art. 109 SDÜ vorgesehen sind, und subsidiär andere Gründe, die sich aus dem nationalen Recht ergeben, anführen. Denn das Auskunftsrecht richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, der um Auskunft ersucht wird. Im Durchführungsübereinkommen ist zwar nicht vorgesehen, daß die Stellungnahme des ausschreibenden Staates eine Voraussetzung für die Auskunftserteilung darstellt und daß der Stellungnahme automatisch Folge geleistet werden muß, in der Praxis wird bei der Endentscheidung über die Auskunftserteilung jedoch voraussichtlich der Einspruch des ausschreibenden Staates berücksichtigt werden.

2) Wenn das unmittelbare Auskunftsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist, richtet sich das Verfahren in jeder Hinsicht nach Art. 39 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 über die Verarbeitung von Daten in bezug auf die Sicherheit des Staates, die Verteidigung und die öffentliche Sicherheit. Bei dieser Hypothese scheint es nicht erforderlich zu sein, den ausschreibenden Staat zu konsultieren, da die Daten nach nationalem Recht nicht mitgeteilt werden dürfen.

In dem Schreiben, das dem Betroffenen nach Durchführung sämtlicher, auf Anfrage der CNIL von der Datenschutzbehörde des anderen Staates vorgenommenen Überprüfungen zugestellt wird, müßte folgendes angegeben werden:

- Belehrung über die in Frankreich geltenden, einschlägigen Rechtsvorschriften
- Unterrichtung des Betroffenen über die Tatsache, daß bei der ihn betreffenden Ausschreibung nicht das unmittelbare Auskunftsrecht vorgesehen ist bzw. bei Ausschreibung einer der drei Kategorien, bei denen das unmittelbare Auskunftsrecht vorgesehen ist, Erteilung der Auskunft
- für die anderen Ausschreibungskategorien Mitteilung, daß die nötigen Überprüfungen vorgenommen wurden
- Belehrung über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

2.2.1 c) Dürfen personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, so ist für die Auskunftserteilung die Behörde zuständig, die ursprünglich mit dem Antrag befaßt wurde, also entweder die CNIL oder das Innenministerium (Es wäre nicht möglich, dem Betroffenen zu untersagen, sich an das für den nationalen Teil des SIS zuständige Ministerium zu wenden).

2.2.1 d) Art. 39 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 über automatisierte Datenverarbeitung, Register und Grundfreiheiten, der ein mittelbares Auskunftsrecht in bezug auf Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Staates, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit vorsieht, und Art. 109 Abs. SDÜ

2.2.1 e) Anrufung einer vorgesetzten Behörde:nein

Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz:nein

Anrufung eines Gerichts: ja, gegen die Entscheidung, die dem Betroffenen am Ende des Verfahrens in dem Schreiben der CNIL zugestellt wird

2.2.1 f) Die CNIL wurde bereits mit Anträgen auf Ausübung des Auskunftsrechts in bezug auf im SIS enthaltene Daten befaßt. Die Anträge werden derzeit bearbeitet. Bisher wurde noch keines dieser Verfahren abgeschlossen.

2.2.1 g) Art. 34 und 39 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 über automatisierte Datenverarbeitung, Register und Grundfreiheiten. Verordnungen über die Schaffung einer Datei gesuchter Personen und einer Datei gestohlener Kraftfahrzeuge (bisher noch nicht bekanntgemacht)

2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben

- Ja

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- Beim gegenwärtigen Stand des Entwurfs des Dekrets zur Genehmigung der Datenverarbeitung kann das Recht auf Berichtigung und Löschung (Artikel 110) nicht direkt von den Betroffenen wahrgenommen werden. Letztgenannte müssen die CNIL damit befassen, die eines ihrer Mitglieder mit den ersuchten Überprüfungen beauftragt. Das Verfahren nach Artikel 114 Abs. 2 dürfte die Beibehaltung dieser Regelung der französischen Rechtsvorschriften ermöglichen.

Griechenland

Italien

Luxemburg

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz
- f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?
- g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.
 - Antwort ergänzt durch die Notiz SCH/Aut-cont (95) 18
- a) Es handelt sich um ein mittelbares Auskunftsverfahren.
- b) 1. Verfahren: Artikel 12 Abs. 1 (5) des geänderten Gesetzes vom 31. März 1979 zur Regelung der Nutzung von personenbezogenen Daten bei der automatischen Datenverarbeitung: "In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 5 kann das Recht auf Zugang zu den im vorliegenden Artikel genannten Datenbanken nur über die Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Diese Behörde nimmt die erforderlichen Überprüfungen und Nachforschungen vor, veranlaßt die notwendigen Berichtigungen und unterrichtet den Betroffenen darüber, daß die Datenbank keine Daten enthält, die den Übereinkommen, dem Gesetz, seinen Durchführungsbestimmungen oder den vom Minister festgelegten Bedingungen entgegenstehen."
2. Der Betroffene erhält keine Auskunft.
- c) /
- d) /
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde ? NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz ? /
 - Anrufung eines Gerichts ? NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage ?
 - Speichernde Stelle (N.SIS) ? /
 - Unabhängige Kontrollinstanz ? /
- f) Wird das in dieser Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet ? JA
- g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften: siehe oben, unter b)

2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben

- Ja (Gesetz vom 9. August 1993 (siehe unter Punkt 2.1.1.))

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- Ja (Gesetz vom 9. August 1993) (siehe unter Punkt 2.1.1.).

die Niederlande

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz
- f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?
- g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.
 - Antwort ergänzt durch die Notiz SCH/Aut-cont (95) 11

a) unmittelbare Auskunft

b) Das Auskunftsverfahren ist in Artikel 14 der Datenschutzregelung für das Polizeiregister des N.SIS festgelegt.

Art. 14 Rechte des Betroffenen

1) Das Recht nach den Art. 109 und 110 SDÜ auf Auskunft bzw. Ergänzung oder Löschung von Daten kann der Betroffene vorschriftsmäßig durch Übermittlung eines Ersuchens an den Leiter des Zentralen Fahndungs- und Informationsdienstes z.Hd. des Datenschutzbeamten, Anschrift: Europaweg 45, postbus 3016, 2700 Zoetermeer ausüben.

2) Das Ersuchen nach Art. 109 SDÜ ist erst nach Überweisung von NLG 10 (zehn Gulden) auf das Konto Nr. 4382532 mit dem Vermerk "Datenschutzersuchen N.SIS" statthaft.

- 3) *Ersuchen nach Abs. 1 in bezug auf Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und in bezug auf Personen, für die ein Vormund bestellt wurde, werden von ihrem gesetzlichen Vertreter gestellt. Ein Ersuchen kann unter Vorlage einer einschlägigen Ermächtigung im Namen des Betroffenen durch dessen Rechtsanwalt oder Prozeßbevollmächtigten gestellt werden. Ein Ersuchen kann unter Vorlage einer einschlägigen Ermächtigung im Namen des Betroffenen auch durch andere Personen gestellt werden. Die Auskunftserteilung an den jeweiligen Bevollmächtigten unterbleibt, wenn die Vermutung besteht, daß er selbst auch ein Interesse an den erteilten Auskünften hat oder wenn gegen ihn ernste Bedenken ihm gegenüber bestehen.*
- 4) *Der Leiter des Zentralen Fahndungs- und Informationsdienstes sorgt dafür, daß die Identität des Ersuchenden mit der gebührenden Sorgfalt festgestellt wird. Der für die Bearbeitung zuständige Beamte kann die Vorlage von Belegen für die Identität verlangen.*
- 5) *Über ein Ersuchen nach Art. 109 SDÜ wird innerhalb eines Monats nach Eintreten der Statthaftigkeit entschieden. Stammen die Daten, über die der Ersuchende Auskunft erhalten möchte, nicht von einer niederländischen ausschreibenden Behörde, gibt der Leiter des Zentralen Fahndungs- und Informationsdienstes vor Ergehen der Entscheidung über die Auskunftserteilung der betreffenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme.*
- 6) *Ein Ersuchen nach Art. 109 SÜD wird nicht bearbeitet,*
- a) *wenn dies für die rechtmäßige, sich aus der Ausschreibung ergebende Erfüllung der Aufgaben oder zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten Dritter erforderlich ist*
- b) *bei Ausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Registrierung.*
- 7) *Mitteilungen in Beantwortung eines Ersuchens nach Art. 109 SDÜ erfolgen in keinem Fall in schriftlicher Form.*
- 8) *Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Ersuchens nach Art. 110 des Gesetzes wird schriftlich mitgeteilt, ob bzw. inwieweit dem Ersuchen stattgegeben wird. Eine Ablehnung ist zu begründen. Der Leiter des Zentralen Fahndungs- und Informationsdienstes berät über das Ersuchen mit der betreffenden niederländischen ausschreibenden Behörde oder gibt der betreffenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme.*
- 9) *Die Fristen nach Abs. 5 und 8 werden während der Zeit, die für die Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei vergeht, ausgesetzt.*

Der Betroffene kann Auskunft erhalten über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Dies kann beispielsweise durch Einsicht in einen Ausdruck der gespeicherten Daten oder durch Ablesen der Daten auf dem Computerbildschirm geschehen. Die Auskunftserteilung kann auch geschehen, indem dem Betroffenen mitgeteilt wird, welche Daten gespeichert sind. Sie betrifft alle Daten, es sei denn, es besteht ein Grund zur Ablehnung.

- c) Siehe unter b. Inhalt: grundsätzlich alle Daten.
- d) Ja. In dem in diesem Falle zur Anwendung kommenden Polizeiregistergesetz ist vorgesehen, daß die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist oder wenn schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern (Art. 21 Abs. 1 Polizeiregistergesetz)

e) Der Betroffene kann die Datenschutzbehörde um Vermittlung ersuchen. Er kann sich auch mit dem Antrag auf Erlassen eines Befehls zur Auskunftserteilung an ein Gericht wenden. Diese Verfahren schließen einander nicht aus. Nach Vermittlung durch die Datenschutzbehörde kann der Betroffene ein Gericht anrufen. Sowohl im Verfahren bei der Datenschutzbehörde als auch beim Gerichtsverfahren sind der Betroffene und der Leiter des Zentralen Fahndungs- und Informationsdienstes Partei.

f) Ja

g) Artikel 20 Polizeiregistergesetz

1) Die speichernde Stelle teilt dem Betroffenen auf dessen Ersuchen innerhalb von vier Wochen mit, ob und bejahendenfalls welche diese Person betreffenden Daten in einem Register gespeichert sind. Auf Anfrage erteilt er zugleich Auskünfte über die Herkunft der Daten und über die Personen, denen diese mitgeteilt werden. Die Mitteilungen ergehen nicht in schriftlicher Form.

2) Die speichernde Stelle sorgt dafür, daß die Identität des Ersuchenden mit der gebührenden Sorgfalt festgestellt wird.

3) Ersuchen nach Abs. 1 in bezug auf Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und in bezug auf Personen, für die ein Vormund bestellt wurde, werden von ihrem gesetzlichen Vertreter gestellt. Die betreffende Mitteilung wird ebenfalls an den gesetzlichen Vertreter gerichtet.

2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben

- Ja (Art. 22 Wpolr und Art. 31 Wpr.; Art. 14 der Datenschutzregelung für das Polizeiregister des N.SIS und Art. 12 der Regelung über die Registrierung von Ausländern im N.SIS).

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- Es bestehen zwei Möglichkeiten: Vermittlungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde und Gerichtsverfahren (Art. 34 Wpr zusammen mit Art. 23 Abs. 2 Wpolr)

Portugal

2.2. Auskunftsrecht des Betroffenen

(Durch die Notizen SCH/Aut-cont (95) 6 und 10 ergänzte Frage)

2.2.1. Wie wird das Recht auf Auskunft über die im SIS enthaltenen Informationen für jede einzelne der in den Artikel 95 bis 100 des Durchführungsübereinkommens genannten Ausschreibungskategorien gehandhabt (Art. 109)?

- a) Handelt es sich um ein unmittelbares, mittelbares oder gemischtes Auskunftsverfahren?
- b) Beschreibung dieses Verfahrens mit genauen Angaben, ob und wenn ja, wie ein Betroffener Auskunft erhält.
- c) Durch welche Stelle wird Auskunft erteilt und mit welchem Inhalt?
- d) Gibt es Regelungen, die der Erteilung einer Voll- oder Teilauskunft entgegenstehen?
- e) Falls die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Betroffenen offen:
 - Anrufung einer vorgesetzten Behörde. JA/NEIN
 - Anrufung einer unabhängigen Kontrollinstanz? JA/NEIN
 - Anrufung eines Gerichts? JA/NEIN
 Falls ja, gegen wen richtet sich die Klage?
 - Speichernde Stelle (NSIS)
 - Unabhängige Kontrollinstanz

f) Wird das in diese Form in Ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren bereits angewendet?

g) Quellenangaben zu den entsprechenden Rechtsvorschriften.

- Portugal muß seine Antwort noch ergänzen.
- unmittelbare Kontrolle? Ja
- Quellenangaben: Art. 114 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens und Art. 6 des Gesetzes Nr. 2/94

2.2.2. Ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen (Art. 110)? JA/NEIN Quellenangaben

- Ja (Regelungen für Rechenzentren und Teilinformationssysteme)

2.2.3. Ist in Ihren Rechtsvorschriften das Recht auf Klage (bei einer gerichtlichen Instanz oder anderen Behörde) vorgesehen (Art. 111)? JA/NEIN - Quellenangaben

- Ja - in den allgemeinen Rechtsvorschriften in bezug auf die Haftung der Verwaltungsbehörden ist ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten oder den ordentlichen Gerichten vorgesehen (Gesetz Nr. 10/91 vom 29. April 1991 sowie das Verwaltungs-verfahrensgesetz - Erlaß 492/91 vom 15. November 1991)

Autorité commune de contrôle

Bruxelles, le 4 mars 1997

SCH/Aut-cont (95) 19 rev 3

Note de compilation
Composition des délégations de l'Autorité commune de contrôle

La Belgique a communiqué officiellement les noms de ses délégués :

M. P. Thomas
Ministère de la Justice - Commission Vie privée
Bld de Waterloo 115 - 1000 Bruxelles
Tél : 542 72 20
fax : 542 72 12
M. B. De Schutter
Commissie bescherming persoonlijke levensfeer - V.U.B.
Pleinlaan 2
1050 Brussel
Tel : 629 21 11
Fax : 629 36 33

Les Pays-Bas ont communiqué officiellement le nom de leurs délégués :

MM. P.J. Hustinx & P.A. Michael
Registratiekamer
Prins Clauslaan 20
Postbus 93374
25090AJ 's-Gravenhage
tel: 00 31 70 381 13 00
fax : 00 31 70 381 13 01

L'Espagne a communiqué officiellement les noms de ses délégués :

M. D. Juan Maria Bandres Molet

San martin 13 4°

20005 San Sebastian

Tél : 00 34 43 42 24 70

Fax : 00 34 43 43 10 61

M. Miguel Angel Lopez Herrero

Agence de Protection des Données

Paseo de la Castellana 41

28046 Madrid

Tél : 00 341 308 47 02

Fax : 00 341 308 46 92

L'Allemagne a communiqué officiellement les noms de ses délégués :

Dr. J. Jacob, commissaire fédéral à la protection des données

représenté par :

Dr. W. von Pommer Esche

Chef de département auprès du commissaire fédéral à la protection des données

Riemenschneiderstrasse, 11

53175 Bonn (Bad Godesberg)

Tél : 00 49 228 81 99 50

Fax : 00 49 228 81 99 550

Prof. Dr. R. Hamm, commissaire du Land de hesse à la protection des données représenté par :

Mme A. Schriever-Steinberg, chef du département auprès du commissaire hessois à la protection des données

Uhlandstr, 4

65189 Wiesbaden

Tél : 00 49 611 1408 0

fax : 00 49 611 37 85 79

La France a communiqué officiellement les noms de ses délégués :

M. A. Türk et Melle F. Fourets

C.N.I.L.

rue Saint Guillaume, 21

75340 Paris Cédex 07

Tél : 00 33 1 53 73 22 22

fax : 00 33 1 53 73 22 00

Le Portugal a communiqué officiellement les noms de ses délégués :

Dr. J.A.M. Labescat da Silva

Dr. Nuno Albuquerque Morais Sarmiento

Rua de S. Bento, 148 3º Andar

1200 Lisbonne

Tél : 00 351 1 39 601 41

Fax : 00 351 1 39 76 832

Le Luxembourg a communiqué officiellement les noms de ses délégués :

M. R. Faber et M. S. Wagner, représentants effectifs

Secrétariat de la Commission

Ministère de la Justice

2934 Luxembourg

Tél : 00 352 478 45 46

Fax : 00 352 227 661

M. Cl. Nicolay et M. Jean Wagner, représentants suppléants

L'Autriche a communiqué officiellement les noms de ses délégués en tant qu'observateurs :

Mme W. Kotschy

Mme E. Souhrada-Kirchmayer

Ballhausplatz 1

A-1014 Wien

Österreich

tel: 00 43 1 1531 15/2679

fax : 00 43 1 53 115/2690

Italie : en tant qu'observateurs

M. S. Neri

tel 00 39 6 67 60 46 93

fax 00 39 95 62 12 20

fax 00 39 6 676 096 78

M. Buttarelli

tel 00 39 6 68 89 74 00

fax 00 39 6 68 89 75 31

Grèce : en tant qu'observateur

M.I. Papageorgiou
tel : 00 301 322 9127
fax 00 301 323 11 54

Islande : en tant qu'observateur

Mr. S. Jöhannesdóttir
Mr. T. Örylgsson

Data Protection Commission
Ministry of Justice
Armarhvoll
150 Reykjavik - Islande
tel. 00 354 560 90 10
fax 00 354 552 73 40

Danemark : en tant qu'observateur

Ms. Lotte N. JØRGENSEN
Registertilsynet
Christians Brygge 28 - 1559 KØBENHAVN V
Danemark
tel. 00 45 33 14 38 44
fax 00 45 33 13 38 43

Suède : en tant qu'observateur

Ms. A. Bondestam
General-Director

Ms. B-M. Wester
Administrative Officer
Datainspektionen
box 8114
S-104 20 Stockholm - Sweden
tel. 00 46 8 657 61 00
fax 00 46 8 650 86 13

Norvège : en tant qu'observateur

Ms G. Slettemark
Datatilsynet
Postboks 8177 Dep. 0034 Oslo
tel. 00 47 22 42 19 10
fax 00 47 22 42 23 50

Finlande : en tant qu'observateur

Ms. J. Meklin
Office of the Data Protection Ombudsman
P.O.Box 170 - Fin-00131 Helsinki
tel. 00 358 9 18 251
fax 00 358 9 18 25 7835

Liste des membres ACCP

Pour l'Espagne

M. Perez Tremps

Pour le Belgique

M. P. Lemmens

Pour les Pays-Bas

M. P. Michael

Pour le Luxembourg

M. R. Faber
%. S. Wagner

Pour la France

M. J.P. Michel
Melle F. Fourets

Pour l'Allemagne

M. W. Pommer Esche

Pour l'Italie

M. A. Galasso

Pour le Portugal

M. Montalvão Machado

Pour la Grèce

M. Marinos Plexidas

Gemeinsame Kontrollinstanz

Brüssel, den 14. Dezember 1995
SCH/Aut-cont (95) 25, 4. Rev.
Übersetzung; Orig. FR

GESCHÄFTSORDNUNG **DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ**

angenommen von der GK am 2. Februar 1996

Die Gemeinsame Kontrollinstanz,

gestützt auf Artikel 115 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des am 14. Juni 1985 geschlossenen Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachstehend Durchführungsübereinkommen genannt,

nimmt am 19. Oktober 1995 folgende Geschäftsordnung an:

Artikel 1 - Aufgaben

(1) Die Gemeinsame Kontrollinstanz nimmt gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung die Aufgaben wahr, die ihr im Durchführungsübereinkommen übertragen werden, sowie andere Aufgaben im Rahmen des Schutzes von personenbezogenen Daten, von denen sie der Auffassung ist, daß sie mit der Durchführung des Durchführungsübereinkommens zusammenhängen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gemeinsame Kontrollinstanz entweder von Amts wegen, auf Ersuchen einer nationalen Kontrollinstanz eines Schengener Staates, einer Vertragspartei oder einer Instanz des Schengener Systems nach den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens auftreten.

Artikel 2 : Zusammensetzung

(1) Gemäß Artikel 115 des Durchführungsübereinkommens setzt sich die Gemeinsame Kontrollinstanz aus je zwei Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen der Vertragsparteien nach Artikel 114 des Durchführungsübereinkommens zusammen. Jede Delegation verfügt über eine Stimme.

(2) Auf einstimmigen Beschluß kann die Gemeinsame Kontrollinstanz den Vertretern oder den unabhängigen Sachverständigen der Vertragsparteien, auf deren Hoheitsgebiet das Durchführungsübereinkommen noch nicht in Kraft gesetzt wurde, den Beobachterstatus ohne Stimmrecht erteilen.

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz sowie die Beobachter dürfen nicht auch Mitglied einer gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingerichteten Arbeitsgruppe oder Behörde - außerhalb der nationalen Kontrollinstanz zum Schutz von personenbezogenen Daten - sein. Sie können ihre nationale Delegation jedoch als Sachverständige begleiten.

(4) Ein Mitglied der Gemeinsamen Kontrollinstanz, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann durch eine von der nationalen Kontrollinstanz gemäß den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnete Person ersetzt werden.

(5) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz können sich zu ihrer Unterstützung von einem Sachverständigen begleiten lassen.

Artikel 3: Vorsitz

(1) Die Gemeinsame Kontrollinstanz wählt mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegationen nach Art. 2 Abs. 1 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihr Mandat hat eine Dauer von einem Jahr und kann einmal verlängert werden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende gehört nicht der Delegation des Vorsitzenden an und vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungs- oder Abwesenheitsfalle.

(3) Im Falle einer Vakanz vor Ablauf des Mandats des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird sein Amt von einem Stellvertreter wahrgenommen. Das als Stellvertreter gewählte Mitglied nimmt das Amt für die verbleibende Amtszeit wahr.

Artikel 4 - Aufgabe des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kontrollinstanz. Er überwacht den reibungslosen Ablauf ihrer Arbeiten. Er beruft die Gemeinsame Kontrollinstanz ein und bestimmt Ort, Tag sowie Uhrzeit der Sitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen. Ihm obliegt die Leitung der Beratungen. Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Zur Vorbereitung der Beratungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz kann der Vorsitzende in bezug auf ein bestimmtes Thema einen oder mehrere Berichtersteller unter den Mitgliedern bezeichnen.

Artikel 5 - Arbeitsweise

(1) Die Gemeinsame Kontrollinstanz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner auf Initiative des Vorsitzenden sowie jedesmal zusammen, wenn mindestens drei der Delegationen nach Art. 2 Abs. 1 ein entsprechendes, begründetes Ersuchen schriftlich einreichen oder in einer Sitzung mündlich darum ersuchen. Schließlich tritt sie auch in den im Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Fällen zusammen.

(2) Mit Ausnahme von Fällen, die der Vorsitzende als dringlich einstuft, werden die Einberufungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung übermittelt. Das Einberufungsschreiben enthält die vorläufige Tagesordnung und nach Möglichkeit die für die Beratungen erforderlichen Dokumente.

(3) Die Gemeinsame Kontrollinstanz nimmt die endgültige Tagesordnung zu Beginn einer jeden Sitzung an.

Artikel 6: Quorum und Vorschriften in bezug auf die Mehrheit

(1) Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann nur dann wirksam tagen, wenn mindestens zwei Drittel der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Delegationen anwesend sind.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 13 werden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz gefaßt, wenn die Hälfte der in Art. 2 Abs. 1 genannten Delegationen plus eine Delegation zustimmen.

(3) Jede Delegation hat die Möglichkeit, ihre Stimmabgabe in einer Notiz zu erläutern.

(4) Die Gemeinsame Kontrollinstanz berät auf der Grundlage von Dokumenten und Entwürfen, die in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vorliegen.

Artikel 7 - Veröffentlichung und Empfänger der Beschlüsse

(1) Soweit keine anderslautenden Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz vorliegen, sind die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz nicht öffentlich.

(2) Die Gemeinsame Kontrollinstanz legt fest, an wen ihre Beschlüsse gerichtet werden und auf welche Weise diese gegebenenfalls zu veröffentlichen sind, unbeschadet des Artikels 115 Absatz 4 des Durchführungsübereinkommens.

Artikel 8 - Schriftliches Verfahren

(1) Die Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz können auf schriftlichem Wege gefaßt werden, soweit alle Delegationen diesem Verfahren in einer Sitzung zugestimmt haben.

(2) Im Dringlichkeitsfall kann der Vorsitzende das schriftliche Verfahren von Amts wegen einleiten.

(3) In beiden Fällen übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern der Gemeinsamen Kontrollinstanz einen Beschlußentwurf. Erheben die Delegationen innerhalb einer vom Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens vierzehn Tagen ab Erhalt des Beschlußentwurfs keine Einwände, wird angenommen, daß sie dem Vorschlag zustimmen.

(4) Beantragt eine Delegation innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Erhalt des Beschlußentwurfs die Erörterung dieses Entwurfs durch die Gemeinsame Kontrollinstanz, wird das schriftliche Verfahren nach Absatz 2 beendet.

Artikel 9 - Arbeitsgruppen, Sachverständige, Kontrollen vor Ort

(1) Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben festlegen.

(2) Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann Sachverständige hinzuziehen. Sie kann eine Liste von Personen aufstellen, die vorrangig herangezogen werden.

(3) In bezug auf die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit kann die Gemeinsame Kontrollinstanz eines oder mehrere Mitglieder zur Durchführung von Kontrollen vor Ort bezeichnen. Handelt es sich nach dem Urteil des Vorsitzenden um einen dringlichen Fall, kann er diese Bezeichnung von Amts wegen vornehmen. In dem Fall unterrichtet er darüber unverzüglich die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz. Die mit der Durchführung der Überprüfung betrauten Mitglieder können sich von in der vorerwähnten Liste eingetragenen Sachverständigen unterstützen lassen.

(4) Die mit der Überprüfung betrauten Arbeitsgruppen, Sachverständige und Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz erstatten der Gemeinsamen Kontrollinstanz über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht.

Artikel 10 - Sekretariat

(1) Das Sekretariat der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden durch die Personen und Dienste wahrgenommen, die durch die für die Schengener Zusammenarbeit zuständige Behörde zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Sekretariat führt ein Register der von der Gemeinsamen Kontrollinstanz gefaßten Beschlüsse.

(3) Für die Gemeinsame Kontrollinstanz bestimmte Schriftstücke sind an das Sekretariat, zu Händen des Vorsitzenden, zu richten.

Artikel 11- Protokolle

(1) Von jeder Sitzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Der Entwurf des Protokolls wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden vom Sekretariat erstellt. Er wird der Gemeinsamen Kontrollinstanz in der nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.

(3) Die Mitglieder und Beobachter können das Protokoll später im Sinne der von ihnen in der Sitzung formulierten Bemerkungen berichtigen lassen.

Artikel 12 - Vertraulichkeit

Unbeschadet des Art. 7 Abs. 2 haben die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die Beobachter, die Sachverständigen und die Mitglieder des Sekretariats die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung betrifft weder die nationalen Kontrollinstanzen noch die nationalen Behörden, denen die Mitglieder und die Beobachter gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Bericht erstatten müssen.

Artikel 13 - Abänderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch die Gemeinsame Kontrollinstanz **einstimmig** angenommen. Die Änderungen treten eine Woche nach ihrer Verabschiedung in Kraft, soweit keine anderslautenden Bestimmungen gelten.

Gemeinsame Kontrollinstanz

Brüssel, den 19. April 1996

SCH/Aut-cont (96) 11

Übersetzung: Orig. FR

**VORSCHLAG ZUM JAHRESHAUSHALT DER GEMEINSAMEN
KONTROLLINSTANZ AUF GRUNDLAGE DES VOM VORSITZENDEN M.A. TÜRK
VORGESCHLAGENEN AKTIONSPROGRAMMS**

1. Der Sekretariatsarbeiten und die Organisation der viermal im Jahr stattfindenden Plenarsitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz [2 ordentliche Sitzungen, die in der Geschäftsordnung vorgesehen sind (Art. 5) und 2 zusätzliche Sitzungen].

A. Personal:

- 1/6 Verwalter, Gehaltsstufe A6 - 5	360.000
- 1/6 Sekretärin, Gehaltsstufe B2 - 6	260.000

B. Allgemeine Kosten:

- Material (Abschreibung)	15.000	
- Telefon - Fax - Versand	100.000	
- Räumlichkeiten	100.000	
- Übersetzen/Dolmetschen	800.000	
- Drucken	20.000	1.035.000

C. Mahlzeiten:

50.000

GESAMTBETRAG 1.705.000

2. Jährliches Treffen der GK in Straßburg

- Reisekosten der Delegationen (10 Delegationen mit jeweils 2 Personen)	400.000
- Reisekosten Sekretariatspersonal (2 Personen) Reisekosten und Leistungen der Dolmetscher (15 Personen)	340.000
- Aufenthalt (2 Übernachtungen - Mahlzeiten) Pauschale: 15.000 BEF pro Person	555.000

GESAMTBETRAG 1.295.000

3. Unterstützung durch Sachverständige Pauschale zur Deckung der Kosten für Gutachten und Dienstreisen	900.000
4. Ausarbeitung und Veröffentlichung des Jahresberichts der GK (Auflage 3.000, Seitenzahl je 50) (Druck, Übersetzung, Versand)	350.000
Jahreshaushalt der GK	GESAMTBETRAG <u>4.250.000 BEF</u>

Hinweis in bezug auf 1996: Die unter Punkt 1 aufgeführten Kosten (1.705.000 BEF) für die Sekretariatsarbeit und die Organisation der vier Plenarsitzungen sind bereits im Betriebshaushalt des Schengen-Sekretariats verbucht.

Für den Haushalt 1996 sind demnach noch 2.545.000 BEF vorzusehen.

Gemeinsame Kontrollinstanz

Brüssel, den 3. Februar 1997
SCH/Aut-cont (96) 11, 3. Rev.
Übersetzung; Orig. FR**Vorschlag zum Jahreshaushalt der Gemeinsamen Kontrollinstanz auf Grundlage ihres Aktionsprogramms (SCH/Aut-cont (96) 10)**

Die Kosten der regelmäßigen Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz im Generalsekretariat (ca. 8 pro Jahr) werden durch den Titel des Schengener Haushalts abgedeckt, der für die Abhaltung aller Sitzungen bestimmt ist, die im Schengener Rahmen stattfinden.

In bezug auf die besonderen Aufgaben, die der GK im Durchführungsübereinkommen erteilt werden und die z.B. die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich machen, ist die GK der Ansicht, daß sie diese Aufgaben nur in Unabhängigkeit erfüllen kann, wenn ihr innerhalb des Schengener Haushalts ein eigener Haushaltstitel zugeteilt wird und wenn sie über diese Mittel ohne Genehmigung des Exekutivausschusses verfügen kann.

Daher hat die GK den folgenden Haushaltsentwurf erstellt, der ausschließlich die im Folgenden aufgeführten Posten umfaßt.

1. <u>Jahrestagung der GK in Straßburg</u>		
- Reisekosten der Delegationen (10 Delegationen mit jeweils 2 Personen)		0 ²
- Reisekosten Sekretariatspersonal (2 Personen) Reisekosten und Leistungen der Dolmetscher (15 Personen)		340 000
- Aufenthalt (2 Übernachtungen - Mahlzeiten) Pauschale: 15.000 BEF pro Person		555 000
	GESAMTBETRAG	895 000
2. <u>Aufgaben zur Durchführung von Kontrollen und Formulierung von Gutachten</u>		
Pauschale zur Deckung dieser Aufgaben sowie Dienstreisen und sonstige Ausgaben		900 000
3. <u>Ausarbeitung und Veröffentlichung des Jahresberichts der GK</u> (Auflage 1000 ³ , Seitenzahl je 50)		
- Druck, Versand		116 633
- Übersetzung durch externe Übersetzer, soweit erforderlich		700 000
		816.633
Jahreshaushalt der GK	GESAMTBETRAG	<u>2 611 633 BEF</u>

Anmerkung: Diese Beträge sind anzupassen, sobald neue Staaten an den Arbeiten der GK teilnehmen.

² Die Zentrale Gruppe hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 1997 die Ansicht vertreten, daß diese Reisekosten aus den nationalen Haushalten bestritten werden können.

³ Die Zentrale Gruppe hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 1997 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der GK die Auflage von 3000 auf 1000 reduziert.